

# Vertragsinformationen zur Rechtsschutz-Versicherung

- Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- Kundeninformation zur Rechtsschutz-Versicherung (inkl. Widerrufsbelehrung)
- Wichtige Anzeige-, Auskunfts- und Aufklärungspflichten
- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Mecklenburgische ARB 2024)
- Satzung
- Informationen zur Datenverarbeitung

Version: 41-RS1-0924



**Mecklenburgische**

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

*Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung*



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte einer Rechtsschutz-Versicherung. Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen verschiedene Versicherungsbausteine für eine Rechtsschutzversicherung an, zwischen denen Sie wählen können. Mit dieser Rechtsschutzversicherung sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Lebensbereichen wahrnehmen können.



#### Was ist versichert?

- ✓ Mit der Rechtsschutz-Versicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz z. B. im privaten Lebensbereich, im beruflichen und /oder verkehrsrechtlichen Bereich.
- ✓ Der Rechtsschutz erstreckt sich auf Leistungsarten. Diese decken die wichtigsten Rechtsbereiche ab (z. B. Schadenersatz oder Arbeitsrecht).
- ✓ Zusätzlich gegen Mehrbeitrag versicherbar: Komfortdeckung im privaten Bereich mit Leistungserweiterungen.

#### Welche Kosten übernehmen wir?

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen.
- ✓ Kosten einer Mediation bis zu 1.000 EUR.
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

#### Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ 1.000.000 EUR je Versicherungsfall.



#### Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir haben eine Wartezeit vereinbart: Versicherungsschutz erhalten Sie nur für Streitigkeiten, deren erste Ursache nach Ablauf der Wartezeit eingetreten ist.
- ✗ Eine Streitigkeit hat mehrere Ursachen. Versicherungsschutz haben Sie nur, wenn die erste Ursache nach Versicherungsbeginn liegt.
- ✗ Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalls selbst tragen.



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:

- ! Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll,
- ! Streitigkeiten um Urheber-, Patent- oder Markenrechte,
- ! Streitigkeiten aus Kapitalanlagegeschäften aller Art und deren Finanzierung,
- ! Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbare Spekulationsgeschäfte,
- ! Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Widerruf von und Widersprüchen gegen Darlehens-, Leasing-, Lebens- und Rentenversicherungsverträgen.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z. B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist.
- ✓ Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch bei bestimmten Leistungsarten weltweit Versicherungsschutz. Die Kosten tragen wir dann nur bis zu einem Betrag von 100.000 EUR.



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.



### Wann und wie zahle ich?

- Die Höhe Ihres Versicherungsbeitrages, die von Ihnen gewählte Zahlungsperiode und die Laufzeit des Vertrages können Sie dem Antrag und dem Versicherungsschein entnehmen.
- Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, teilen wir Ihnen mit.
- Sie können die Beiträge monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Für die monatliche Zahlung ist das Lastschriftverfahren obligatorisch.
- Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen. Sorgen Sie dann bitte dafür, dass die Beitragssumme auf Ihrem Konto verfügbar ist.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

Wann die Versicherung beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Die Versicherung gilt für die zunächst vereinbarte Dauer. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sie sich danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir sie nicht kündigen.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).
- Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen.
- Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

# Kundeninformation zur Rechtsschutz-Versicherung

## Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Name und Anschrift:

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.  
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit  
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover  
Postanschrift: Mecklenburgische Versicherungsgruppe, 30619 Hannover

Sitz: Neubrandenburg und Hannover  
Eintragung im Handelsregister: HRB 1 beim Amtsgericht Neubrandenburg und  
HRB 4667 beim Amtsgericht Hannover

Vorstand: Toren Grothe (Vorsitzender), Dr. Frederik Hesse, Marguerite Mehmel,  
Nicolas Neuschulz, Knut Söderberg

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Thomas Flemming.

## Hauptgeschäftstätigkeit

Gegenstand unserer Geschäftstätigkeit ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb der Schadens- und Personenversicherungen.

## WIDERRUFSBELEHRUNG

### Abschnitt 1: Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise:

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen**

- der **Versicherungsschein**,
- die **Vertragsbestimmungen**, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese **Belehrung**,
- das **Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**,
- und die weiteren in **Abschnitt 2** aufgeführten Informationen

**jeweils in Textform** zugegangen sind.

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:**

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a.G.,  
Platz der Mecklenburgischen 1, 30625 Hannover  
Telefax: 0511 5351-4444 · E-Mail: [service@mecklenburgische.de](mailto:service@mecklenburgische.de)

### Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 der Jahresprämie, 1/180 der Halbjahresprämie, 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie pro Tag. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrages wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einem mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

### Besondere Hinweise:

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

## Abschnitt 2: Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

### Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

*Ende der Widerrufsbelehrung*

## **Wichtige Hinweise zur Widerrufsbelehrung**

- Beachten Sie bitte, dass mit der oben genannten Prämie der von Ihnen zu entrichtende Beitrag gemeint ist.
- Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht u. a. nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

### **Wie kommt der Vertrag zustande und wie lange sind Sie an Ihren Antrag gebunden?**

- Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies spätestens durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.
- Wir haben keine Frist vorgesehen, wie lange Sie an Ihren Antrag gebunden sind.

### **Dauer und Beendigung des Vertrages**

Die Laufzeit des Vertrages hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab. Sie wird im Antrag und im Versicherungsschein wiedergegeben.

Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit und hiernach zum Ende eines jeden Versicherungsjahres durch Sie oder uns schriftlich gekündigt werden.

Darüber hinaus bestehen Kündigungsrechte bei einer Beitragsangleichung oder nach einem Versicherungsfall, die in den Mecklenburgischen ARB 2022 Ziffern 24 bis 26 geregelt sind.

### **Anwendbares Recht**

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland findet Anwendung.

### **Zuständiges Gericht**

Sie können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen (vgl. Abschnitt L):

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständig ist.

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist oder
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

### **Vertragssprache**

Die maßgebliche Sprache für die Anbahnung des Vertragsverhältnisses, für das Vertragsverhältnis selbst und die gesamte Kommunikation ist deutsch.

### **Kontakt**

Es ist uns wichtig, Sie in Ihren Versicherungsangelegenheiten individuell zu beraten. Deswegen stehen wir Ihnen jederzeit gern für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Wenn Sie also Fragen zu Ihrem Vertrag haben oder sich solche ergeben, wenden Sie sich bitte an die Sie betreuende Agentur oder an die Direktion. Die Anschriften finden Sie im Antrag bzw. im Versicherungsschein.

Eine besondere Leistung unserer Versicherungsgruppe ist der 24-Stunden-Telefonservice unter

### **Telefon 0511 5351-513**

Über diese Rufnummer sind wir auch nachts und am Wochenende, an jedem Tag im Jahr und rund um die Uhr für Sie zu sprechen. Dies gilt vor allem für Schadenfälle, wenn unsere Agentur einmal nicht für Sie erreichbar sein sollte.

### **Leistungsbearbeitung**

Die Vertragsbearbeitung und die Bearbeitung von Leistungsfällen erfolgt nach § 8 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) in unserem Auftrag und mit unserer Vollmacht durch die

Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,  
30619 Hannover.

### **Beschwerden**

Falls Sie einmal mit den Leistungen der Mecklenburgischen nicht zufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Agentur. Gern steht Ihnen auch die für Sie zuständige Bezirksdirektion oder die Direktion in Hannover mit dem oben namentlich genannten Vorstand zur Verfügung.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Den Ombudsmann erreichen Sie wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin  
Postfach 08 06 32, 10006 Berlin  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Sie haben außerdem die Möglichkeit, sich an die Aufsichtsbehörde zu wenden. Sie erreichen diese wie folgt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de) · Telefon 0228 4108-0 · Telefax 0228 4108-1550

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

# Wichtige Anzeige-, Auskunfts- und Aufklärungspflichten

## Belehrung über die Rechtsfolgen bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Ihnen gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, 30619 Hannover, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Mitteilung nach § 28 Abs. 4 VVG über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, brauchen wir Ihre Mithilfe.

### Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der mit Ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen können wir von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie uns jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit), und uns die sachgerechte Prüfung unserer Leistungspflicht insoweit ermöglichen, als Sie uns alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Wir können ebenfalls verlangen, dass Sie uns Belege zur Verfügung stellen, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Auf die besonderen Obliegenheiten in der Rechtsschutz-Versicherung gemäß Ziffer 9 ARB 2024 weisen wir ausdrücklich hin.

### Leistungsfreiheit

Machen Sie entgegen der vertraglichen Vereinbarungen vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie uns vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungs-

leistung. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, verlieren Sie Ihren Anspruch zwar nicht vollständig, aber wir können unsere Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleiben wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen arglistig, werden wir in jedem Fall von unserer Verpflichtung zur Leistung frei.

### Hinweis:

Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

## Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>A. Gegenstand und Leistungsinhalt der Rechtsschutzversicherung</b>	<b>10</b>	<b>6. Leistungsumfang</b>	<b>13</b>
<b>1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung</b>	<b>10</b>	6.1 Leistungsumfang im Inland	13
<b>2. Versicherbare Rechtsbereiche / Versicherbare Leistungsarten</b>	<b>10</b>	6.2 Leistungsumfang im Ausland	14
2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz	10	6.3 Im In- und Ausland gilt	14
2.2 Berufs-Rechtsschutz	10	6.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht	14
2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz	10	6.5 Zusätzlicher Leistungsumfang	14
2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht	10	6.6 Mediationsverfahren	14
2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten	10	<b>7. Geltungsbereich (Länder, in denen der Versicherungsschutz gilt)</b>	<b>14</b>
2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz	10	<b>8. Rechtsstellung mitversicherter Personen; Single-Tarif</b>	<b>15</b>
2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz	10	8.1 Ihr Lebenspartner	15
2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz	10	8.2 Kinder	15
2.9 Straf-Rechtsschutz	10	8.3 Geltung für mitversicherte Personen und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers	15
2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz	10	<b>9. Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten</b>	<b>15</b>
2.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht	10	9.1 Ihr Verhalten bei einem Versicherungsfall	15
2.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz)	11	9.2 Kostenverursachende Maßnahmen und Schadenminderungspflicht	15
2.13 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen	11	9.3 Auswahl des Rechtsanwalts und Ihre Informationspflichten	15
2.14 Rechtsschutz im Betreuungsverfahren	11	9.4 Obliegenheitsverstoß und die Folgen	15
2.15 Photovoltaik-Rechtsschutz	11	9.5 Abtretung Ihrer Ansprüche auf Versicherungsleistungen	15
2.16 Spezial-Strafrechtsschutz für Selbstständige und Firmen (für die im Versicherungsschein genannten Personen)	11	9.6 Übergang von Erstattungsansprüchen	16
2.17 Spezial-Berufsstrafrechtsschutz für Nichtselbstständige	11	<b>10. Offizielle Beschwerdestellen und Rechtsweg</b>	<b>16</b>
<b>3. Zeitliche und Inhaltliche Ausschlüsse vom Rechtsschutz</b>	<b>11</b>	<b>11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand</b>	<b>16</b>
3.1 Wartezeit	11	11.1 Anzuwendendes Recht	16
3.2 Nachvertragliche Meldung	11	11.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen	16
3.3 Besonderheit im Steuer-Rechtsschutz	11	11.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer	16
3.4 Besonderheiten bei Widerruf von Verträgen	11	<b>12. Wirtschaftssanktionen – kein Versicherungsschutz</b>	<b>16</b>
3.5 Krieg, Unruhen, Streik, Erdbeben	12	<b>B. Formen des Versicherungsschutzes</b>	<b>16</b>
3.6 Nuklear- und genetische Schäden	12	<b>13. Verkehrs-Rechtsschutz</b>	<b>16</b>
3.7 Bergbauschäden	12	13.1 Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif (nur für Sie als Versicherungsnehmer)	17
3.8 Baurisiko	12	13.2 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/ Lebenspartnerschaft im privaten Bereich	17
3.9 Grundstücke im Ausland	12	13.3 Fahrzeug-Rechtsschutz	17
3.10 Abwehr von Schadenersatzansprüchen	12	13.4 Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen	17
3.11 Kollektives Arbeitsrecht	12	13.5 Verkehrs-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe	17
3.12 Recht der Handelsgesellschaften und besondere Anstellungsverhältnisse	12	13.6 Versicherungsumfang für alle Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutz	17
3.13 Patent- und Urheberrecht	12	13.7 Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz im Verkehrsbereich	17
3.14 Kartell-/Wettbewerbsrecht	12	<b>14. Rechtsschutz für das Privatleben</b>	<b>17</b>
3.15 Kapitalanlagen	12	14.1 Versicherter Lebensbereich/Versicherte Eigenschaft	17
3.16 Spiel-, Wett-, und Darlehensverträge	12	14.2 Versicherter Personenkreis	17
3.17 Familien- und Erbrecht	12	14.3 Sie haben folgende Leistungsarten versichert	17
3.18 Steuerliche Bewertung und Erschließungsabgaben	12	14.4 Besondere Leistungen oder Ausschlüsse	18
3.19 Verfassungsgerichte oder internationale Gerichtshöfe	12	<b>15. Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen</b>	<b>18</b>
3.20 Eigene Schuldenbereinigungs- oder Insolvenzverfahren	12	<b>16. Rechtsschutz für Vereine</b>	<b>18</b>
3.21 Enteignungs-, Planfeststellungsverfahren/Baugesetzbuch	12	<b>17. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz</b>	<b>18</b>
3.22 Halte- und Parkverstöße	12	17.1 Versicherte Lebensbereiche/Eigenschaften	18
3.23 Bestimmte öffentlich-rechtliche Verfahren	12	17.2 Versicherter Personenkreis	18
3.24 Streitigkeiten Mitversicherter untereinander oder gegen Sie (Versicherungsnehmer)	12	17.3 Versicherte Lebensbereiche	19
3.25 Streitigkeiten im Zusammenhang einer Lebenspartnerschaft	12	17.4 Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz im Verkehrsbereich	19
3.26 Übergegangene Ansprüche/Verbindlichkeiten	12	17.5 Cross-Compliance-Rechtsschutz	19
3.27 Ansprüche Dritter (fremde Personen)	12		
3.28 Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat	12		
3.29 Besondere Staatshaftungsansprüche	13		
3.30 Streitigkeiten aus diesem Rechtsschutzvertrag	13		
<b>4. Fehlende Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren</b>	<b>13</b>		
<b>5. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)</b>	<b>13</b>		
5.1 Schadenersatz-Rechtsschutz	13		
5.2 Beratungs-Rechtsschutz Familien-, Lebenspartnerschafts- Erbrecht	13		
5.3 Spezial-Strafrechtsschutz	13		
5.4 In allen anderen Fällen (Leistungsarten)	13		
5.5 Versichererwechsel	13		



# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>18. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte Objekte</b>	<b>19</b>
<b>19. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für fremdgenutzte Immobilien</b>	<b>19</b>
<b>20. Komfortdeckung für den Privat-Rechtsschutz</b>	<b>19</b>
20.1 Leistungserweiterungen im Rahmen der versicherten Lebensbereiche	19
20.2 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen	20
20.3 Erweiterung des versicherten Personenkreises	20
<b>21. Komfortpaket für den Landwirtschafts-Rechtsschutz</b>	<b>20</b>
21.1 Leistungserweiterungen im Rahmen der versicherten Lebensbereiche	20
21.2 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen	20
21.3 Erweiterung des versicherten Personenkreises	20
<b>22. Komfortpaket für Firmen</b>	<b>20</b>
22.1 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen	20
22.2 Einschränkungen unserer Leistungspflicht	21
<b>C. Allgemeine Regeln für das Versicherungsverhältnis</b>	<b>21</b>
<b>23. Beginn und Ende Ihrer Rechtsschutzversicherung</b>	<b>21</b>
23.1 Beginn des Versicherungsschutzes	21
23.2 Dauer und Ende des Vertrages	21
23.3 Vertragsbeendigung	21
23.4 Beitragszahlung	21
23.5 Versicherungsjahr	21
23.6 Versicherungsteuer	21
23.7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag	21
23.8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	21
23.9 Folgen des Beitragsverzugs	22
23.10 Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat)	22
23.11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	22
<b>24. Beitragsanpassung</b>	<b>22</b>
24.1 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung	22
24.2 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder	22
24.3 Unterbleiben einer Beitragsanpassung	22
24.4 Wirksamkeitsvoraussetzung der Beitragsanpassung	22
24.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht	22
<b>25. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung</b>	<b>23</b>
<b>26. Kündigung nach Versicherungsfall</b>	<b>23</b>
<b>27. Gesetzliche Verjährung</b>	<b>23</b>

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (Mecklenburgische ARB 2024)

## A. Gegenstand und Leistungsinhalt der Rechtsschutzversicherung

### 1. Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Sie möchten Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen. Wir sichern Ihren Zugang zum Recht und erbringen die dafür erforderlichen Leistungen. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen ist erforderlich, wenn sie hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist. Gerne unterstützen wir Sie, Ihren Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Fragen Sie uns nach Ihren Möglichkeiten.

In beiderseitigem Einvernehmen (d.h., dass sowohl Sie als auch wir damit einverstanden sind) können wir an Stelle dieser Leistungen einen finanziellen Ausgleich an Sie erbringen.

Der Umfang unserer Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben.

### 2. Versicherbare Rechtsbereiche / Versicherbare Leistungsarten

Sie können Versicherungsschutz in unterschiedlichem Umfang vereinbaren. Welchen Umfang Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein und dem Antrag entnehmen. Je nach vereinbartem Umfang finden Sie die versicherten Leistungsarten (Rechtsbereiche) in den Ziffern 13 - 22 dieser Versicherungsbedingungen.

#### 2.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

besteht für die Durchsetzung Ihrer Schadenersatzansprüche, nicht jedoch für die Abwehr solcher Ansprüche.

Die Ansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (z. B.: Eigentum, Besitz).

#### 2.2 Berufs-Rechtsschutz

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen

- aus Arbeitsverhältnissen
- aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche
- wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber oder Dienstherr einen schriftlichen Aufhebungsvertrag zur Beendigung Ihres Arbeits- oder Dienstverhältnisses vorlegt, ohne dass insoweit ein Versicherungsfall (5.4) vorliegt, dann übernehmen wir die Kosten Ihrer rechtlichen Interessenwahrnehmung bis zur Höhe von 1.000 € pro Kalenderjahr
- als Arbeitgeber aus hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen, sofern Sie den Rechtsschutz für das Privatleben versichert haben.

**Leistungsbegrenzung:** Sofern Sie Ihre rechtlichen Interessen als Arbeitnehmer außerhalb Deutschlands wahrnehmen müssen, tragen wir die dadurch entstehenden Rechtsanwaltsgebühren bis zur Höhe von 10.000 €.

#### 2.3 Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen aus Miet- und Pachtverhältnissen (z. B.: Streitigkeiten wegen Mieterhöhungen), sonstigen Nutzungsverhältnissen (z. B.: Streitigkeiten um ein Wohnrecht), dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile betreffen (z. B.: Streitigkeiten um den Verlauf einer Grundstücksgrenze).

#### 2.4 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten wahrzunehmen (ein Schuldverhältnis besteht z. B. zwischen Käufer und Verkäufer; ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen).

##### Ausnahme:

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Berufs-Rechtsschutz (2.2) oder
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3).

#### 2.5 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen, d. h. nicht in außergerichtlichen Verfahren.

#### 2.6 Sozialgerichts-Rechtsschutz

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen vor deutschen Sozialgerichten wahrzunehmen, d. h. nicht in außergerichtlichen Verfahren.

Erlidet sich der Streit jedoch durch eine außergerichtliche Vertretung und wird ein gerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, übernehmen wir die Ihnen entstehenden Kosten bis zur Höhe von 250 €.

#### 2.7 Verwaltungs-Rechtsschutz

besteht, um Ihre rechtlichen Interessen

##### 2.7.1 in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten wahrzunehmen.

##### 2.7.2 im privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten wahrzunehmen. Das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde ist im privaten Bereich nicht versichert.

Erlidet sich der Streit jedoch durch eine außergerichtliche Vertretung und wird ein gerichtliches Verfahren nicht eingeleitet, übernehmen wir die Ihnen entstehenden Kosten bis zur Höhe von 250 €.

#### 2.8 Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

besteht für Ihre Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren (Disziplinarrecht: es geht um Dienstvergehen zum Beispiel von Beamten oder Soldaten; Standesrecht: das sind berufsrechtliche Belange freier Berufe, z. B. von Ärzten oder Rechtsanwälten).

#### 2.9 Straf-Rechtsschutz

besteht für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Sie haben jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.
- Wird Ihnen bei einem Vergehen, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar ist, ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhalten Sie zunächst keinen Versicherungsschutz.

Wenn Sie jedoch nicht wegen dieses vorsätzlichen Verhaltens verurteilt werden, erhalten Sie rückwirkend Versicherungsschutz.

Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Diese Voraussetzungen müssen zu Ihren Gunsten nicht erfüllt sein, wenn Ihnen ein verkehrsrechtliches Vergehen in ursächlichem Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr vorgeworfen wird (ein verkehrsrechtliches Vergehen ist eine Straftat, die die Verletzung der Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr unter Strafe stellt).

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird ein nichtverkehrsrechtliches Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B.: Beleidigung, Diebstahl, gefährliche Körperverletzung). Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

##### Ausnahme zu Ihren Gunsten:

Sie erhalten Rechtsschutz, wenn Ihnen ein vorsätzliches Vergehen im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorgeworfen wird.

**In jedem Fall gilt:** Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

#### 2.10 Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

besteht für Ihre Verteidigung, wenn Ihnen eine Ordnungswidrigkeit vorgeworfen wird. (z. B.: Sie sollen gegen die Gurtpflicht verstoßen oder unzulässigen Lärm verursacht haben)

#### 2.11 Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

besteht für den Rat/die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder Notars in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten. Wir übernehmen die Kosten bis zur Höhe von maximal 250 €.

**2.12 Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz)** besteht, wenn Sie als Opfer einer Gewaltstraftat verletzt wurden. Eine Gewaltstraftat im Rechtsschutz für Opfer von Gewaltstraftaten liegt vor bei schwerer Verletzung der körperlichen Unversehrtheit gem. §§ 224 - 226 Strafgesetzbuch (StGB) und der persönlichen Freiheit, bei Raub (§§ 249 - 255 StGB), der sexuellen Selbstbestimmung sowie Mord und Totschlag.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandsleistung eines Rechtsanwalts

- im Ermittlungsverfahren
- im Nebenklageverfahren
- als Verletztenbeistand
- für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz
- für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a Ziffer 1 StGB in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

Sie haben zusätzlich Versicherungsschutz für die außergerichtliche Durchsetzung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz.

Voraussetzung ist:

- Sie sind nebenklageberechtigt und
- Sie wurden durch eine der oben genannten Straftaten verletzt und
- es sind dadurch dauerhafte Körperschäden eingetreten.

Ausnahme: Wenn Sie die kostenlose Beordnung eines Rechtsanwalts als Beistand gemäß §§ 397 a Abs. 1, 406 g Abs. 3 Strafprozessordnung in Anspruch nehmen können, besteht kein Versicherungsschutz.

**2.13 Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen**

besteht für den Rat/die Tätigkeit eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts oder eines Notars im Zusammenhang mit einer für Sie oder eine mitversicherte Person zu erstellenden Vorsorgeverfügung (z. B.: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung).

Wir erstatten die Ihnen entstehenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt 250 € je versicherter Person (unabhängig von der Anzahl der Verfügungen) im Kalenderjahr.

**2.14 Rechtsschutz im Betreuungsverfahren**

besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, wenn Sie unter Betreuung gestellt werden sollen (z. B.: Auf Anregung des behandelnden Arztes oder eines Angehörigen wird ein Betreuungsverfahren eingeleitet).

**2.15 Photovoltaik-Rechtsschutz**

besteht für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (z. B.: Solaranlage).

Voraussetzung: Die Anlage wird auf Ihrem von Ihnen selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus (Dachanlage) betrieben.

**2.16 Spezial-Strafrechtsschutz für Selbstständige und Firmen (für die im Versicherungsschein genannten Personen)**

besteht für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

Wir übernehmen im Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige zusätzlich

- die angemessenen Kosten eines für Sie tätigen Rechtsanwalts, höchstens jedoch bis zur Höhe von 20.000 €.
- die angemessenen Kosten für notwendige Reisen des für Sie tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder der Ermittlungsbehörde.
- die angemessenen Kosten der von Ihnen in Auftrag gegebenen Sachverständigengutachten, die für Ihre Verteidigung erforderlich sind, bis zur Höhe von 20.000 € je Gutachten, maximal jedoch 100.000 € je Versicherungsfall.
- die Kosten eines weiteren Rechtsanwalts für die verwaltungsrechtliche Tätigkeit zur Unterstützung des versicherten Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens.
- die Kosten der Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn diese Person die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss (Zeugenbeistand).

Diese Leistungen erbringen wir nur, wenn der Gerichtsstand in Europa liegt und auch der Versicherungsfall dort eingetreten ist.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird Betrug, Unterschlagung oder Untreue vorgeworfen und die Wahrung fremder Vermögensinteressen ist der wesentliche Inhalt Ihrer Berufstätigkeit.

- Ihnen wird vorgeworfen, gegen eine verkehrsrechtliche Vorschrift verstoßen zu haben. (Verkehrsrechtliche Vorschriften haben die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zum Gegenstand).

**In jedem Fall gilt:** Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

**2.17 Spezial-Berufsstrafrechtsschutz für Nichtselbstständige**

besteht für die Verteidigung, wenn Ihnen ein strafrechtliches Vergehen im Zusammenhang mit einer nichtselbstständigen Berufsausübung vorgeworfen wird (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind).

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Ihnen wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Ihnen wird Betrug, Unterschlagung oder Untreue vorgeworfen und die Wahrung fremder Vermögensinteressen ist der wesentliche Inhalt Ihrer Berufstätigkeit.
- Ihnen wird vorgeworfen, gegen eine verkehrsrechtliche Vorschrift verstoßen zu haben (Verkehrsrechtliche Vorschriften haben die Sicherheit und Ordnung im Straßenverkehr zum Gegenstand).

**In jedem Fall gilt:** Wenn ein Gericht rechtskräftig feststellt, dass Sie das Vergehen vorsätzlich begangen haben, sind Sie verpflichtet, die uns entstandenen Kosten zu erstatten.

**3. Zeitliche und inhaltliche Ausschlüsse vom Rechtsschutz**

**Zeitliche Ausschlüsse**

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

**3.1 Wartezeit**

Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten. Das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz.

**Ausnahme:** Auch in den ersten drei Monaten haben Sie Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- im Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- im Straf-Rechtsschutz (2.9),
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (2.11),
- im Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (Aktiver Straf-Rechtsschutz) (2.12),
- im Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (2.13),
- im Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.14),
- im Spezial-Strafrechtsschutz für Selbstständige und Firmen (für die im Versicherungsschein genannten Personen) (2.16),
- im Spezial-Berufsstrafrechtsschutz für Nichtselbstständige (2.17),
- bei Streitigkeiten aus Kauf- und Leasingverträgen über ein fabrikneues Kraftfahrzeug.

**3.2 Nachvertragliche Meldung**

Sie melden uns einen Versicherungsfall, der im versicherten Zeitraum liegt, Sie sind aber zum Zeitpunkt der Meldung länger als drei Jahre für die betroffene Leistungsart nicht mehr bei uns versichert.

**3.3 Besonderheit im Steuer-Rechtsschutz**

Im Steuer-Rechtsschutz (2.5) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (z. B.: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn (z. B.: Streitigkeit um die Steuererklärung für 2018. Sie sind aber erst seit 2019 bei uns versichert. Es besteht hierfür kein Rechtsschutz).

**3.4 Besonderheiten bei Widerruf von Verträgen**

Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes (vor Ablauf der Wartezeit) einen Darlehens-, Leasing- oder Versicherungsvertrag geschlossen und üben ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht aus mit der Begründung, bei Abschluss des Vertrags

- über das Widerrufs- oder Widerspruchsrecht gar nicht oder nur unzureichend aufgeklärt bzw. belehrt worden zu sein oder
- die erforderlichen Unterlagen bzw. die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht in der gehörigen Form erhalten zu haben.

Dies gilt auch dann, wenn Widerruf oder Widerspruch nach Abschluss des Rechtsschutzvertrags und Ablauf der Wartezeit erfolgt.

## Inhaltliche Ausschlüsse

Ausgeschlossen ist jede Interessenwahrnehmung

- 3.5 Krieg, Unruhen, Streik, Erdbeben**  
in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.
- 3.6 Nuklear- und genetische Schäden**  
in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung.
- 3.7 Bergbauschäden**  
in ursächlichem Zusammenhang mit Bergbauschäden oder Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie z. B. Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
- 3.8 Baurisiko**  
in ursächlichem Zusammenhang mit
- dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, das bebaut werden soll oder zu Bauzwecken bestimmt ist (z. B. Bauland)
  - dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das Sie nicht selbst zu Wohnzwecken nutzen oder nutzen wollen
  - der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten
  - der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder der Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen
  - mit der Finanzierung eines der hier genannten Vorhaben.
- Ausnahme:** Für Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Kauf oder dem Einbau einer Küche haben Sie Rechtsschutz, auch wenn der ursächliche Zusammenhang mit einer der genannten Angelegenheiten besteht.
- 3.9 Grundstücke im Ausland**  
in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung eines Grundstücks, Gebäudes, Gebäudeteiles oder Teilnutzungsrechts (Time-Sharing) im Ausland und deren bzw. dessen Finanzierung.
- 3.10 Abwehr von Schadenersatzansprüchen**  
wenn Sie Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche abwehren wollen (z. B.: Sie haben einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von Ihnen. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern gegebenenfalls im Rahmen einer Haftpflichtversicherung versichert).
- Ausnahme:** Die Schadenersatz- oder Unterlassungsansprüche beruhen auf einer Vertragsverletzung oder auf einer Verletzung nachbarrechtlicher Ansprüche an Grundstücken, Gebäude oder Gebäudeteilen.
- 3.11 Kollektives Arbeitsrecht**  
in Streitigkeiten aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (z. B.: das Mitbestimmungsrecht oder die Gründung eines Betriebsrats).
- 3.12 Recht der Handelsgesellschaften und besondere Anstellungsverhältnisse**  
in Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B.: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).
- 3.13 Patent- und Urheberrecht**  
in Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster- bzw. Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
- Ausnahme:** Zu Ihren Gunsten übernehmen wir die Kosten bis zur Höhe von 250 €, wenn gegen Sie Unterlassungsansprüche in Zusammenhang mit einer privaten Internetnutzung geltend gemacht werden.
- 3.14 Kartell-/Wettbewerbsrecht**  
in Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
- 3.15 Kapitalanlagen**  
in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen aller Art.
- 3.16 Spiel-, Wett- und Darlehensverträge**  
in Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit
- Spiel- oder Wettverträgen,
  - Gewinnzusagen,
  - Darlehen als Darlehensgeber, wenn der Darlehensbetrag 10.000 € (netto) überschreitet

- 3.17 Familien- und Erbrecht**  
in Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.  
**Ausnahme:** Sie haben hier den Rechtsschutz nach 2.11 oder den Betreuung-Rechtsschutz 2.14
- 3.18 Steuerliche Bewertung und Erschließungsabgaben**  
in Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang
- mit der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen,
  - Erschließungs- und sonstigen Anliegerabgaben
- Ausnahme:** Es handelt sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung (Beispiel: Müllgebühren, Abwasserbescheid)
- 3.19 Verfassungsgerichte oder internationale Gerichtshöfe**  
in Verfahren
- vor Verfassungsgerichten oder
  - vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).
- Ausnahme:** Sie nehmen Ihre rechtlichen Interessen als Bediensteter internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen wahr.
- 3.20 Eigene Schuldenbereinigungs- oder Insolvenzverfahren**  
für die Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Schuldenbereinigungs- oder Insolvenzverfahren, das über Ihr Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll (z. B.: Privatinsolvenz)
- 3.21 Enteignungs-, Planfeststellungsverfahren/Baugesetzbuch**  
in Streitigkeiten
- in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungsangelegenheiten,
  - in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.
- 3.22 Halte- und Parkverstöße**  
in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halte- oder Parkverstoßes
- 3.23 Bestimmte öffentlich-rechtliche Verfahren**  
in Verwaltungsverfahren,
- in denen es um Subventionsangelegenheiten geht (Subventionen sind Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die ganz oder teilweise ohne markt-mäßige Gegenleistung gewährt werden und der Förderung der Wirtschaft oder sonstiger Gemeinwohlinteressen dienen sollen)
  - in denen es um Vergaberecht geht
  - die dem Schutz der Umwelt oder der Natur dienen
  - über die Vergabe von Studienplätzen
  - in Asyl- und Ausländerrechtsverfahren
  - in Verfahren zur Sicherung des Lebensunterhalts (Grundsicherung für Arbeitsuchende/Sozialhilfe).
- 3.24 Streitigkeiten Mitversicherter untereinander oder gegen Sie (Versicherungsnehmer)**  
Versicherungsschutz besteht auch nicht in folgenden Fällen:  
Bei Streitigkeiten zwischen mehreren Versicherten desselben Schutzvertrages besteht kein Rechtsschutz für eine rechtliche Interessenwahrnehmung
- von Mitversicherten gegen Sie
  - von Mitversicherten untereinander
  - von mehreren Versicherungsnehmern untereinander.
- 3.25 Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer Lebenspartnerschaft**  
Bei Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.
- 3.26 Übergangene Ansprüche/Verbindlichkeiten**  
Wenn Ansprüche oder Verbindlichkeiten auf Sie übertragen werden oder auf Sie übergegangen sind, nachdem ein (behaupteter) Rechtsverstoß bereits eingetreten ist. (z. B.: Ihr Bekannter hat einen Verkehrsunfall und überträgt seine Schadenersatzansprüche auf Sie. Diese wollen Sie gegenüber dem Unfallgegner geltend machen. Dies ist nicht versichert.)
- 3.27 Ansprüche Dritter (fremde Personen)**  
Sie wollen die Ansprüche eines anderen geltend machen oder Sie sollen für die Verbindlichkeiten eines anderen einstehen (z. B.: Ihr Bekannter nimmt ein Darlehen auf. Sie bürgen für Ihren Bekannten. Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag sind nicht versichert).
- 3.28 Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat**  
wenn in den Leistungsarten nach 2.1 - 2.8 und 2.15 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von Ihnen begangenen vorsätzlichen Straftat besteht. Wird dies erst bekannt, wenn wir bereits Leistungen erbracht haben, so müssen Sie uns diese erstatten.

### 3.29 Besondere Staatshaftungsansprüche

in ursächlichem Zusammenhang mit staatshaftungsrechtlichen Ansprüchen wegen einer nicht erfolgten, unvollständigen oder fehlerhaften Umsetzung von EU-Recht (z. B.: EU-Verordnungen).

### 3.30 Streitigkeiten aus diesem Rechtsschutzvertrag

in Streitigkeiten aus Ihrem Rechtsschutzvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadenabwicklungsunternehmen (Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH).

## 4. Fehlende Erfolgsaussichten und Mutwilligkeit – Schiedsgutachterverfahren

Wir können den Versicherungsschutz ablehnen, wenn unserer Auffassung nach die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen

- in den Leistungsarten 2.1 – 2.7 und 2.15 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
- Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen wollen (Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen).

In diesen Fällen können wir keine Leistungen erbringen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft unangemessen beeinträchtigt würden.

Die Ablehnung müssen wir Ihnen in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Was geschieht, wenn wir unsere Leistungspflicht ablehnen und Sie damit nicht einverstanden sind?

Dann können Sie von uns innerhalb eines Monats die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Wir sind verpflichtet, Sie mit unserer Ablehnung auf diese Möglichkeit, die Kostenfolgen und die voraussichtliche Höhe der Kosten hinzuweisen.

Wenn Sie die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens von uns verlangen, müssen wir dieses innerhalb eines Monats einleiten und Sie darüber informieren. Der Schiedsgutachter ist ein Rechtsanwalt und wird von der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt.

Leiten wir das Verfahren nicht innerhalb der Monatsfrist ein, so gilt unsere Leistungspflicht als festgestellt.

Wenn Sie die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens von uns verlangen, sollten Sie uns die aus Ihrer Sicht notwendigen Informationen zur Weiterleitung an den Schiedsgutachter übermitteln. Wir müssen alle uns von Ihnen übersandten Informationen an den Schiedsgutachter weiterleiten. Selbstverständlich können auch Sie die Informationen an den Schiedsgutachter jederzeit übermitteln. Dann müssen Sie diese aber auch an uns senden, um Ihren Obliegenheiten aus diesem Versicherungsvertrag nachzukommen.

Der Schiedsgutachter entscheidet im schriftlichen Verfahren. Seine Entscheidung ist für uns bindend, nicht jedoch für Sie.

Wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass Ihre Rechtsauffassung fehlerhaft ist und unsere zutrifft, so müssen Sie uns die Kosten des Schiedsgutachters erstatten.

Wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, Sie im Schiedsgutachterverfahren zu vertreten, tragen Sie die dadurch entstehenden Kosten in jedem Fall selbst.

## 5. Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Versicherungsfall)

Sie haben Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende eingetreten ist.

**Der Versicherungsfall ist:**

### 5.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

Im Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1) das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

### 5.2 Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht

Im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (2.11) das Ereignis, das zur Änderung Ihrer Rechtslage geführt hat.

## 5.3 Spezial-Strafrechtsschutz

Im Spezial-Strafrechtsschutz (2.16) die Einleitung eines straf-, ordnungswidrigkeiten-, standes- oder disziplinarrechtlichen Verfahrens oder im Falle des Zeugenbeistands die behördliche Aufforderung zur Zeugenaussage.

## 5.4 In allen anderen Fällen (Leistungsarten)

In allen anderen Fällen ist der Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Rechtsverstoß. Der Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestimmt sich nach dem Datum, zu dem Sie oder ein anderer gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen haben/hat oder verstoßen haben sollen/soll.

Wenn sich der Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

Sind mehrere Versicherungsfälle für Ihren Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Unberücksichtigt bleiben zu Ihren Gunsten Versicherungsfälle, die länger als ein Jahr vor dem Vertragsbeginn eingetreten sind.

## 5.5 Versichererwechsel

Damit Sie bei einem Versichererwechsel möglichst keine Nachteile haben, haben Sie uns gegenüber Anspruch auf Versicherungsschutz auch in folgenden Fällen:

- Der Versicherungsfall liegt zwar in der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers, der Anspruch wird aber erstmals später als drei Jahre nach Beendigung dieser Vorversicherung geltend gemacht und wir sind Ihr aktueller Versicherer.
- Der Versicherungsfall im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5) fällt in unsere Vertragslaufzeit, die Grundlagen für Ihre Steuer- oder Abgabefestsetzung sind aber in der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten (z.B.: Sie erhalten in unserer Vertragslaufzeit einen Steuerbescheid, der ein Steuerjahr in der Vertragszeit des Vorversicherers betrifft).

**Voraussetzung für Versicherungsschutz ist in diesen Fällen:**

- Sie sind ohne Unterbrechung mit dem betroffenen Risiko versichert.
- Die Meldung bei einem Vorversicherer ist nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt worden.

Versicherungsschutz haben Sie in diesen Fällen in dem Umfang, den Sie bei Ihrem Vorversicherer versichert hatten; höchstens jedoch im Umfang des von Ihnen mit uns geschlossenen Vertrages.

## 6. Leistungsumfang

Wir erbringen und vermitteln Dienstleistungen, damit Sie Ihre Interessen wahrnehmen können, und übernehmen die für Ihre Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten im nachfolgend erläuterten Umfang.

Wir zahlen in jedem Versicherungsfall höchstens die in unserem Vertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall rechnen wir zusammen. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

Alle Summen- und Kostengrenzen gelten inklusive Nebenkosten und der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Eine vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht in Abzug gebracht, wenn wir nach diesen Bedingungen lediglich eine Höchstsumme von 250 € oder 500 € übernehmen.

**Wir übernehmen folgende Kosten:**

### 6.1 Leistungsumfang im Inland

Die Vergütung eines Rechtsanwalts, der Ihre Interessen vertritt (wenn Sie mehr als einen Rechtsanwalt beauftragen, tragen wir die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels tragen wir nicht).

Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem dazugehörigen Vergütungsverzeichnis.

Wenn Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt wohnen, übernehmen wir bei Ihrer gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste und zweite Instanz.

**Ausnahme:** Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten- und Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz tragen wir diese weiteren Kosten nicht.

Wir übernehmen die üblichen Kosten für ein von Ihnen in Auftrag gegebenes Gutachten eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation:

- In Fällen der Verteidigung in einem verkehrsrechtlichen Strafverfahren.
- In verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten, wenn ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis unmittelbar droht.
- Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Kraftfahrzeugen zu Lande und Anhängern wahrnehmen.

## 6.2 Leistungsumfang im Ausland

Bei einem Versicherungsfall im Ausland tragen wir die Kosten für einen Bevollmächtigten, der für Sie am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann entweder

- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger rechts- und sachkundiger Bevollmächtigter oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland sein.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergüten wir so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig und wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht im Ausland entfernt, übernehmen wir zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an Ihrem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlen wir dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt).

Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wir tragen Ihre Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn

- Sie dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen müssen und
- Sie Rechtsnachteile nur durch Ihr persönliches Erscheinen vermeiden können.

Wir übernehmen Ihre tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze gemäß RVG.

## 6.3 Im In- und Ausland gilt Folgendes:

Wir übernehmen

- die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die Ihnen von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

Wir übernehmen die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Wir übernehmen die Anwalts- und Gerichtskosten Ihres Prozessgegners, wenn Sie zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet sind.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann tragen wir je Versicherungsfall Kosten von höchstens 250 €:

- Ihr Anwalt erteilt Ihnen einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt Ihnen eine Auskunft oder
- er erarbeitet für Sie ein Gutachten.

Wir zahlen die von uns zu tragenden Kosten dann, wenn Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Wir erstatten diese Kosten, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie diese bereits gezahlt haben.

Wenn Sie vorgenannte Kosten in fremder Währung bezahlt haben, erstatten wir Ihnen diese in Euro. Als Abrechnungsgrundlage benutzen wir den Wechselkurs des Tages, an dem Sie die Kosten vorgestreckt haben.

## 6.4 Einschränkung unserer Leistungspflicht

Wir können folgende Kosten nicht erstatten:

- Kosten, die Sie übernommen haben, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.

- Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von Ihnen angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen (z. B.: Sie verlangen Schadenersatz in Höhe von 10.000 €. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangen Sie einen Betrag von 8.000 € (= 80 % des angestrebten Ergebnisses). In diesem Fall übernehmen wir 20 % der entstandenen Kosten – nämlich für den Teil, den Sie nicht durchsetzen konnten).

- Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

**Ausnahme:** Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

- Sie einigen sich auch über unstreitige (kein Versicherungsfall) oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlen wir die darauf entfallenden Kosten nicht.

- Wir übernehmen nicht die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall.

**Ausnahme:** Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, ziehen wir zu Ihren Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal ab.

- Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (z. B.: Kosten eines Gerichtsvollziehers), die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen oder die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden. (Vollstreckungstitel sind z. B.: ein Vollstreckungsbescheid oder ein Urteil).

- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 € verhängt wurde.

- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzvertrag nicht bestünde.

- Kosten für die Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen im Rahmen der Zwangsvollstreckung in Bezug auf ein Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil (z. B.: Räumung)

- Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. In diesem Fall bilden wir eine Quote, die dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert entspricht (z. B.: Sie machen verschiedene Ansprüche geltend in einer Gesamthöhe von 10.000 €. Nur der Anspruch über 6.000 € ist versichert. Dann tragen wir 60 % der Kosten, die Ihnen insgesamt entstehen).

## 6.5 Zusätzlicher Leistungsumfang

Wir sorgen zusätzlich für

- die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um Ihre rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Wir übernehmen auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.
- die Zahlung einer Kautions, wenn dies notwendig ist, um Sie vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens. Die maximale Höhe des Darlehens finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

## 6.6 Mediationsverfahren

Um Ihnen eine einvernehmliche Konfliktbeilegung zu ermöglichen, tragen wir die Kosten bis zu 1.000 € je Mediation für den von uns vermittelten Mediator (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines Mediators freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben).

Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.

Diese Kosten übernehmen wir in folgenden Leistungsarten:

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Berufs-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz

Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.

## 7. Geltungsbereich (Länder, in denen der Versicherungsschutz gilt)

Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und Sie Ihre Rechtsinteressen dort verfolgen:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

**Ausnahme:** Der Steuer-, Sozialgerichts- oder Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (2.5, 2.6, 2.12), ist auf die Interessenwahrnehmung vor deutschen Gerichten beschränkt.

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen **außerhalb** dieses Geltungsbereichs tragen wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €.

Dies tun wir unter folgenden Voraussetzungen:

- Ihr Versicherungsfall muss dort während eines höchstens zwölfmonatigen Aufenthalts eingetreten sein,

Ihr Versicherungsfall betrifft die Leistungsarten

- Schadenersatz-Rechtsschutz
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht als Mieter eines Motorfahrzeuges zu Lande
- Ordnungswidrigkeiten- und Straf-Rechtsschutz anlässlich eines Verkehrsunfalls

## 8. Rechtsstellung mitversicherter Personen; Single-Tarif

Versicherungsschutz besteht für Sie selbst und im jeweils bezeichneten Umfang für die in den Vertragsformen der Ziffern 13 - 17 genannten Personen sowie die im Versicherungsschein ausdrücklich genannten Personen.

Versicherungsschutz besteht außerdem für die natürlichen Personen, denen Kraft Gesetzes Ansprüche zustehen, wenn Sie oder eine mitversicherte Person verletzt oder getötet wurden.

Mitversicherte können sein

### 8.1 Ihr Lebenspartner

Das ist entweder

- Ihr Ehegatte oder
- Ihr eingetragener Lebenspartner oder
- Ihr sonstiger Lebenspartner, der laut Melderegister mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

### 8.2 Kinder

Mitversichert sind minderjährige und unverheiratete volljährige Kinder von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner.

Die volljährigen Kinder dürfen allerdings nicht selbst in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder verheiratet sein.

Die Mitversicherung der Kinder endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmals eine auf Dauer angelegte Tätigkeit ausüben und hierfür ein Einkommen beziehen.

(Eine auf Dauer angelegte Tätigkeit liegt auch dann vor, wenn es sich um eine befristete Tätigkeit handelt).

**Ausnahme:** Eine Mitversicherung besteht nicht, wenn Sie als Single versichert sind.

### 8.3 Geltung für mitversicherte Personen und Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers

Für alle mitversicherten Personen gelten die Sie betreffenden Regelungen entsprechend. Sie als unser Versicherungsnehmer können aber widersprechen, wenn ein anderer Mitversicherter als Ihr Ehepartner/eingetragener Lebenspartner von uns Rechtsschutz verlangt.

## 9. Verhalten im Versicherungsfall/Erfüllung von Obliegenheiten

Obliegenheiten bezeichnen sämtliche Verhaltensregeln, die Sie oder die versicherten Personen beachten müssen, um den Anspruch auf Versicherungsschutz zu erhalten.

### 9.1 Ihr Verhalten bei einem Versicherungsfall

Sie müssen uns den Versicherungsfall unverzüglich mitteilen, gegebenenfalls auch telefonisch („unverzüglich“ heißt nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich“).

Sie müssen uns

- vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Versicherungsfalles unterrichten und
- alle Beweismittel angeben und
- auf Verlangen Unterlagen zur Verfügung stellen und
- auf Verlangen Auskunft über den Stand Ihrer Angelegenheit geben.

## 9.2 Kostenverursachende Maßnahmen und Schadenminderungspflicht

Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist (Beispiel für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels).

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Wir bestätigen Ihnen den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht.

Ergreifen Sie jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung Ihrer rechtlichen Interessen,

- bevor wir den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt haben und
  - entstehen durch solche Maßnahmen Kosten,
- dann tragen wir nur die Kosten, die wir bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätten.

## 9.3 Auswahl des Rechtsanwalts und Ihre Informationspflichten

Den Rechtsanwalt können Sie auswählen.

Wir wählen den Rechtsanwalt aus,

- wenn Sie das verlangen oder
- wenn Sie keinen Rechtsanwalt benennen und uns die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.

Wenn wir den Rechtsanwalt auswählen, beauftragen wir ihn in Ihrem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts sind wir nicht verantwortlich.

Sie müssen nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun: Ihren Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen.

## 9.4 Obliegenheitsverstoß und die Folgen

Wenn Sie eine der in 9.1 - 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalles verletzen, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass wir Sie vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B.: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten und die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit informiert haben.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

- Sie weisen nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war
- für den Eintritt des Versicherungsfalles,
- für die Feststellung des Versicherungsfalles oder
- für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung (z. B.: Sie haben die Einlegung des Rechtsmittels mit uns nicht abgestimmt. Wir hätten jedoch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn Sie Ihre Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## 9.5 Abtretung Ihrer Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistungen können Sie nur mit unserem Einverständnis abtreten („Abtreten“ heißt: Sie übertragen Ihre Ansprüche auf Versicherungsleistung, die Sie uns gegenüber haben, auf Ihren Rechtsanwalt oder eine andere Person). Unser Einverständnis bedarf der Textform.

**Ausnahme:** Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn Sie auf Geld gerichtete Ansprüche gegen uns haben (z. B.: Sie sind mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten).

Wenn wir Sie von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen sollen, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

## 9.6 Übergang von Erstattungsansprüchen

Wenn ein anderer (z. B.: Ihr Prozessgegner) Ihnen Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf uns über; aber nur dann, wenn wir die Kosten bereits beglichen haben (siehe § 86 VVG). Sie müssen uns die Unterlagen aushändigen, die wir brauchen, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs müssen Sie auch mitwirken, wenn wir das verlangen.

Wenn Sie diese Pflicht vorsätzlich verletzen und wir deshalb diese Kosten von anderen nicht erstattet bekommen, dann müssen wir über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn Sie grob fahrlässig gehandelt haben, sind wir berechtigt, die Kosten in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Sie müssen beweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Hat Ihnen ein anderer (z. B.: Ihr Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor von uns gezahlt, dann müssen Sie uns diese Kosten zurückzahlen.

## 10. Offizielle Beschwerdestellen und Rechtsweg

### Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V.  
Postfach 080632 · 10006 Berlin  
Tel.: 0800 3696000 · Fax.: 0800 3699000  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)  
Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

### Online-Streitbeilegung

Verbraucher, die diesen Vertrag online (zum Beispiel über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform wenden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

### Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
Sektor Versicherungsaufsicht  
Graurheindorfer Straße 108 · 53117 Bonn  
Tel.: 0800 2 100 500  
E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de)  
Internet: <https://www.bafin.de>

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

### Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten. Bitte beachten Sie jedoch, dass hierfür kein Versicherungsschutz besteht (siehe 3.30).

## 11. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

### 11.1 Anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## 11.2 Klagen gegen das Versicherungsunternehmen

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung oder
- wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

## 11.3 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

## 12. Wirtschaftssanktionen – kein Versicherungsschutz

Aus rechtlichen Gründen weisen wir Sie auf Folgendes hin:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## B. Formen des Versicherungsschutzes

Wir bieten den Rechtsschutz in folgenden Vertragsformen an:

### 13. Verkehrs-Rechtsschutz

Verkehrs-Rechtsschutz bieten wir in unterschiedlichen Vertragsformen an. Welche Vertragsform Sie versichert haben, steht in Ihrem Versicherungsschein.

Mögliche Vertragsformen sind:

1. Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif
2. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich
3. Fahrzeug-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge
4. Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge des selbstständigen Versicherungsnehmers – Verkehrs-Rechtsschutz für die Fahrzeugflotte
5. Verkehrs-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe

In den Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutzes (Ziffern 13.1, 13.2, 13.4 und 13.5.) haben Sie Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
  - Halter,
  - Erwerber,
  - Leasingnehmer
  - Mieter (Kurzzeitmieter zum vorübergehenden Gebrauch),
  - Fahrer
- von Kraftfahrzeugen sowie Anhängern.

Welche Fahrzeuge und Fahrzeugarten versichert sind, ist in den Vertragsformen und Ihrem Versicherungsschein beschrieben.

Versicherungsschutz haben Sie auch, wenn Sie am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, und zwar

- als Fahrgast,
- als Fußgänger,
- als Radfahrer oder
- als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge.

**Ausnahme:** Dies gilt nicht im Fahrzeug-Rechtsschutz

Weiterhin sind alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen der versicherten Kraftfahrzeuge versichert.



### 13.1 Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif (nur für Sie als Versicherungsnehmer)

Im Verkehrs-Rechtsschutz im Einzeltarif sind die Kraftfahrzeuge zu Lande oder Anhänger versichert, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer

- auf Sie zugelassen sind oder
- auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind.

Art und Anzahl der versicherten Fahrzeuge ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

### 13.2 Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich

Im Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge der Familie/Lebenspartnerschaft im privaten Bereich sind versichert alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger, die bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie

- Ihren mitversicherten Lebenspartner,
- oder auf die mitversicherten Kinder (Ziff. 8) zugelassen bzw. mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

### 13.3 Fahrzeug-Rechtsschutz

Im Fahrzeug-Rechtsschutz (Verkehrs-Rechtsschutz für einzelne Fahrzeuge) sind versichert die im Versicherungsschein mit einem Zulassungskennzeichen genannten Kraftfahrzeuge, Motorfahrzeuge zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

Versicherungsschutz haben Sie auch für ein Folgefahrzeug. Wir gehen davon aus, dass Sie ein Folgefahrzeug haben, wenn Sie innerhalb eines Monats vor oder nach dem Verkauf Ihres bei uns versicherten Fahrzeugs ein neues Fahrzeug erwerben. Ihr altes Fahrzeug versichern wir maximal einen Monat ohne zusätzlichen Beitrag mit.

### 13.4 Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

Im Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen sind alle Fahrzeuge zu Lande und Anhänger versichert, die auf Sie als Selbstständigen oder die Gesellschaft (Firma)

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer zugelassen oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

Art und Anzahl der versicherten Fahrzeuge ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

### 13.5 Verkehrs-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe

Im Verkehrs-Rechtsschutz für das Kfz-Gewerbe sind alle Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger versichert, die

- bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf Sie als Selbstständigen oder die Gesellschaft (Firma) zugelassen sind oder
- mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind oder
- zum vorübergehenden Gebrauch gemietet werden.

Art und Anzahl der versicherten Fahrzeuge ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Versicherungsschutz besteht weiterhin für Sie und Ihre Mitarbeiter als berechtigter Fahrer oder Insassen fremder Fahrzeuge in Ausübung Ihrer beruflichen Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht im Vertrags- und Sachenrecht für die Interessenwahrnehmung aus Versicherungsverträgen sowie für Motorfahrzeuge,

- die nicht auf Sie oder die Gesellschaft,
- die nur mit einem roten Kennzeichen oder
- die nicht zum Eigengebrauch (Tageszulassung/Überführungskennzeichen) zugelassen sind,
- die als Vermietfahrzeuge dienen.

### 13.6 Versicherungsumfang für alle Vertragsformen des Verkehrs-Rechtsschutz

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
- Steuer-Rechtsschutz (2.5),
- Verwaltungs-Rechtsschutz in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten (2.7.1)
- Straf-Rechtsschutz (2.9),

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (2.12).

Es besteht auch Versicherungsschutz für Verträge, mit denen Sie Kraftfahrzeuge zu Lande und Anhänger zur Eigennutzung erwerben wollen, auch wenn diese später nicht auf Sie zugelassen werden.

### 13.7 Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz im Verkehrsbereich

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

Wenn gegen diese Voraussetzungen verstoßen wird, besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig nichts wussten.

Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens („grob fahrlässiges Verhalten“ heißt: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen:

Die versicherte Person weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für

- den Eintritt des Versicherungsfalls,
- die Feststellung des Versicherungsfalls und
- den Umfang der von uns zu erbringenden Leistung.

## 14. Rechtsschutz für das Privatleben

### 14.1 Versicherter Lebensbereich/Versicherte Eigenschaft

Im Rechtsschutz für das Privatleben haben Sie Versicherungsschutz für Ihren privaten Bereich. Dazu gehört auch

- der Rechtsschutz als Arbeitgeber im Rahmen von hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen (z. B.: angestellte Haushaltshilfe oder Pflegekraft),
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
- die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus einer selbstständigen, freiberuflichen oder sonstigen gewerblichen im Versicherungsschein genannten Tätigkeit, soweit dadurch nur Umsätze erzielt werden, die dem „Kleinunternehmerprivileg“ entsprechen; §19 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Sie haben hier auch Rechtsschutz für Ihre berufliche, nichtselbstständige Tätigkeit (z. B.: als Arbeitnehmer, Beamter, Richter; Berufsrechtsschutz 2.2).

Sie sind nicht versichert als gesetzlicher Vertreter juristischer Personen (z. B.: als Geschäftsführer einer GmbH oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft).

### 14.2 Versicherter Personenkreis

Mitversichert sind

- Ihr Ehe-/Lebenspartner (8.1),
- die in 8.2 genannten Kinder,

### 14.3 Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Berufs-Rechtsschutz (2.2)
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz vor Gerichten (2.6),
- Verwaltungs-Rechtsschutz vor Gerichten (2.7.2),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8),
- Straf-Rechtsschutz (2.9),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (2.11),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (2.12),
- Beratungs- Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (2.13)
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren (2.14),
- Photovoltaik-Rechtsschutz (2.15),

- Spezial-Berufsstraf-Rechtsschutz (2.17) wenn Sie den Berufs-Rechtsschutz (2.2) nicht durch gesonderte Vereinbarung ausgeschlossen haben.

#### 14.4 Besondere Leistungen oder Ausschlüsse

Sie haben hier **keinen Versicherungsschutz**, wenn Sie rechtliche Interessen wahrnehmen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer
- Erwerber,
- Mieter oder Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft und Anhängern.

Den Verkehrs-Rechtsschutz können Sie zusätzlich versichern.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte und fremdgenutzte Immobilien können Sie zusätzlich versichern (18 und 19).

#### 15. Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen

Im Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen haben Sie Versicherungsschutz für Ihre im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit. Dazu gehört auch die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in ursächlichem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Bewerbungsverfahren.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für eine weitere, nicht im Versicherungsschein genannte, geplante oder ausgeübte gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit.

Die von Ihnen beschäftigten Personen sind in Ausübung der beruflichen Tätigkeit für Sie mitversichert.

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Berufs-Rechtsschutz (2.2),
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8)
- Straf-Rechtsschutz (2.9)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10)

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer,
- Erwerber,
- Mieter oder Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen und Anhängern zu Lande, zu Wasser oder in der Luft wahrnehmen.

Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie gesondert vereinbaren.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte und fremdgenutzte Immobilien können Sie zusätzlich versichern (18 und 19).

Weiterhin haben Sie folgende Leistungsart mit den nachfolgenden Besonderheiten versichert:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (2.16)

#### 16. Rechtsschutz für Vereine

Im Rechtsschutz für Vereine besteht Versicherungsschutz für den im Versicherungsschein bezeichneten Verein sowie dessen gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Vereinssatzung obliegen.

Dazu gehört auch die Abwehr von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in ursächlichem Zusammenhang mit arbeitsrechtlichen Bewerbungsverfahren.

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Berufs-Rechtsschutz (2.2),
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6),

- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8)
- Straf-Rechtsschutz (2.9)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10)

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn Sie rechtliche Interessen als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer
- Erwerber,
- Mieter,
- Leasingnehmer

von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser oder in der Luft und Anhängern wahrnehmen.

Verkehrs- und Fahrzeug-Rechtsschutz können Sie gesondert vereinbaren.

Sie haben hier keinen Versicherungsschutz im Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte und fremdgenutzte Immobilien können Sie zusätzlich versichern (18 und 19).

Weiterhin haben Sie folgende Leistungsart mit den nachfolgenden Besonderheiten versichert:

- Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige (2.16)

#### 17. Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

##### 17.1 Versicherte Lebensbereiche/Eigenschaften

Im Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz haben Sie Versicherungsschutz

- als Inhaber für Ihren im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb,
- als Vermieter von bis zu 6 Gästezimmern oder Ferienwohnungen auf der Hofstelle, sofern die Vermietung zu Urlaubszwecken erfolgt (werden insgesamt mehr als 6 Gästezimmer oder Ferienwohnungen zur Vermietung angeboten, besteht kein Rechtsschutz, auch nicht anteilig),
- für die Unterstellung von bis zu 8 Pensionspferden auf der Hofstelle (werden insgesamt mehr als 8 Pensionspferde untergestellt, besteht kein Rechtsschutz, auch nicht anteilig),
- als Inhaber eines im Versicherungsschein genannten gewerbesteuerpflichtigen Nebenbetriebs, soweit dadurch nur Umsätze erzielt werden, die dem Kleinunternehmerprivileg entsprechen (§19 Abs. 1 UStG),
- für den privaten Bereich und
- für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

Versicherungsschutz besteht für Sie als

- Eigentümer,
- Halter,
- Fahrer,
- Erwerber,
- Leasingnehmer/Mieter,
- von Motorfahrzeugen sowie Anhängern.

Versichert sind folgende Fahrzeuge:

- Pkw, Kombiwagen und Wohnmobile,
- Krafträder und
- land- bzw. forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge.

Für andere Fahrzeuge besteht kein Versicherungsschutz (z. B.: nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Lkw).

Den Verkehrs-Rechtsschutz oder den Fahrzeug-Rechtsschutz für solche Fahrzeuge können Sie zusätzlich versichern.

Zusätzlich versichert sind Sie

- als Fahrgast, Fußgänger oder Radfahrer
- als Fahrer und Mitfahrer fremder Fahrzeuge.

Fremd sind Fahrzeuge oder Anhänger, wenn diese Ihnen weder gehören noch auf Sie zugelassen sind oder auf Ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) versehen sind. Als Fahrer und Mitfahrer sind Sie unabhängig von der Fahrzeugart versichert.

##### 17.2 Versicherter Personenkreis

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für

- Ihren Lebenspartner,
- die in 8.2 genannten Kinder,
- den im Versicherungsschein genannten Altenteiler.
- den im Versicherungsschein genannten Mitinhaber sowie dessen ehe-liche/eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner, sofern der Mitinhaber in Ihrem Betrieb tätig und auf der Hofstelle wohnhaft ist, und die minderjährigen Kinder sowie die unverheirateten volljährigen Kinder dieser Personen. Die Kinder dürfen kein leistungsbezogenes Entgelt aus einer

auf Dauer angelegten Beschäftigung erzielen und das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- die von Ihnen beschäftigten Personen in Ausübung der Tätigkeit für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb.

### 17.3 Versicherte Lebensbereiche

Sie haben folgende Leistungsarten versichert.

- Schadenersatz-Rechtsschutz (2.1),
- Berufs-Rechtsschutz (2.2)
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile, die zum Betrieb gehören (2.3),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (2.4.)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5)
- Sozialgerichts-Rechtsschutz (2.6)
- Verwaltungs-Rechtsschutz (2.7),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (2.8)
- Straf-Rechtsschutz (2.9)
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (2.10)
- Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (2.11),
- Rechtsschutz für Opfer von Gewalttaten (2.12)
- Beratungs-Rechtsschutz für Vorsorgeverfügungen (2.13)
- Rechtsschutz in Betreuungsverfahren (2.14)
- Sie haben Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Anschaffung, der Installation und dem Betrieb einer Anlage zur umweltfreundlichen Energieerzeugung (z. B.: Solaranlage) auf dem von Ihnen bewohnten Wohngebäude.
- Zusätzlich haben Sie Rechtsschutz für Streitigkeiten aus dem Verkauf erneuerbarer Energien von Photovoltaikanlagen auf Dächern privat oder landwirtschaftlich genutzter Gebäude, die zum Betriebsvermögen des landwirtschaftlichen Betriebs gehören.
- Beratungs-Rechtsschutz für die Hofübergabe bis zur Höhe von 250 € für ein einmaliges Beratungsgespräch im Zusammenhang mit der Hofübergabe.
- Marken- und Sorten-Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Zusammenhang mit der Produktion oder der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse bis zur Höhe von 2.500 € je Versicherungsfall.
- Spezial-Straf-Rechtsschutz für Selbstständige und Firmen (2.16)

### 17.4 Besondere Voraussetzungen für Ihren Versicherungsschutz im Verkehrsbereich

Wenn wir einen Versicherungsfall für Sie übernehmen sollen, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Der Fahrer muss bei Eintritt des Versicherungsfalles die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben.
- Der Fahrer muss berechtigt sein, das Fahrzeug zu führen.
- Das Fahrzeug muss zugelassen sein oder ein Versicherungskennzeichen (sogenanntes Nummernschild) haben.

#### Was geschieht, wenn gegen diese Bedingungen verstoßen wird?

Dann besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß nichts wussten. Das heißt, die Personen haben ohne Verschulden oder höchstens leicht fahrlässig gehandelt. Wenn der Verstoß grob fahrlässig war, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen, und zwar entsprechend der Schwere des Verschuldens. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die allgemein übliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn die versicherte Person nachweist, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgenden Fällen bestehen: Die versicherte Person oder der Fahrer weist nach, dass der Verstoß nicht ursächlich war für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

### 17.5 Cross-Compliance Rechtsschutz

Sie haben Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen einer Kürzung beantragter oder empfangener Direktzahlungen gemäß Art. 2d der EU-Verordnung 73/2009 bzw. der Nachfolgeverordnungen. Die Kürzung muss aufgrund eines tatsächlichen oder behaupteten Verstoßes gegen Vorschriften aus dem Bereich der Futtermittel- und Lebensmittelsicherheit sowie der Tiergesundheit und des Umwelt- und Tierschutzes (Cross Compliance) erfolgen.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass der Ihnen vorgeworfene Verstoß im versicherten Zeitraum erfolgt sein soll.

Wird rechtskräftig festgestellt, dass dieser Verstoß vorsätzlich begangen wurde, sind Sie zur Rückzahlung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet.

Der Rechtsschutz gilt nur für die erste Instanz vor deutschen Verwaltungsgerichten. Verfahren vor der Verwaltungsbehörde und Rechtsmittelverfahren (Berufung/Revision etc.) sind nicht versichert.

### 18. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für selbstgenutzte Objekte

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften nutzen: als

- Eigentümer,
- Mieter,
- Pächter,
- sonstiger Nutzungsberechtigter.

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Wenn Sie eine Wohneinheit versichert haben, sind alle Wohnobjekte in Deutschland, die Sie oder eine im Privatbereich mitversicherte Person ausschließlich selbst zu Wohnzwecken nutzen bzw. nutzt, versichert.

Wenn Sie ein Objekt wechseln, umfasst der Versicherungsschutz auch Versicherungsfälle,

- die erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten oder
- die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dem geplanten oder tatsächlichen Bezug eintreten. Das neue Objekt darf nach unserem Tarif keinen höheren als den vereinbarten Beitrag ausmachen.

Wenn Sie als Eigentümer eines Einfamilienhauses versichert sind, ist die nicht gewerbliche Vermietung einer Einliegerwohnung von bis zu drei Zimmern in dem versicherten Objekt mitversichert.

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5)

### 19. Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für fremdgenutzte Immobilien

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile in folgenden Eigenschaften einem Dritten überlassen:

- als Vermieter,
- als Verpächter oder
- in sonstiger Weise (z. B.: Wohnrecht, Nießbrauch).

Die Eigenschaften und das Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil müssen im Versicherungsschein angegeben sein.

Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

Sie haben folgende Leistungsarten versichert:

- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (2.3)
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (2.5)

### 20. Komfortdeckung für den Privat-Rechtsschutz

Wenn Sie die Komfortdeckung durch besondere Erklärung vereinbart haben, sind folgende zusätzliche Leistungen versichert:

#### 20.1 Leistungserweiterungen im Rahmen der versicherten Lebensbereiche

Im Berufs-Rechtsschutz gemäß 2.2 übernehmen wir die erforderlichen Kosten, wenn Ihnen ein schriftliches Aufhebungsangebot unterbreitet wird, erweiternd bis zur Höhe von 2.000 € pro Kalenderjahr.

Im Steuer-Rechtsschutz gemäß 2.5 übernehmen wir auch die erforderlichen Kosten für das Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren im privaten und – soweit der Verkehrs-Rechtsschutz versichert ist – im verkehrsrechtlichen Bereich.

Im Sozial-Rechtsschutz gemäß 2.6 übernehmen wir auch die erforderlichen Kosten im Widerspruchsverfahren.

Im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß 2.7.2 übernehmen wir auch die erforderlichen Kosten im Widerspruchsverfahren.

Im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß 2.11 übernehmen wir die Kosten einer rechtlichen Interessenvertretung bis zur Höhe von 1.000 €. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsverbindungsangelegenheiten.

## 20.2 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen

### Rechtsschutz in Bausachen

Wir übernehmen für die rechtliche Interessenvertretung Kosten bis zu 1.000 € pro Bauvorhaben in nicht versicherten Baustreitigkeiten (3.8).

### Kapitalanlagen

Abweichend von Ziffer 3.15 übernehmen wir die Kosten der rechtlichen Interessenvertretung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Der Anlagebetrag darf jedoch 20.000 € nicht übersteigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der gesamte Anspruch oder nur Teile davon tatsächlich streitig sind. Entscheidend ist der Nominalbetrag der Kapitalanlage.

Kapitalanlagen bei demselben Forderungsgegner oder solche, die durch denselben Anlageberater zustande gekommen sind, werden für die Berechnung der Höchstsumme zusammengerechnet.

### Medizinische Privatgutachten

Wir übernehmen die Kosten eines privaten Gutachtens bis zur Höhe von 2.500 €, sofern aufgrund eines Behandlungsfehlers Ansprüche geltend gemacht werden.

### Erschließungs- und sonstige Anliegerabgaben

Abweichend von Ziffer 3.18 übernehmen wir Kosten der Rechtsverfolgung zur Abwehr von Anlieger- und Erschließungsabgaben, wenn

- das selbstgenutzte Wohnobjekt bei uns rechtsschutzversichert ist und
- die Anliegerabgaben nicht im Zusammenhang mit einer baugenehmigungspflichtigen Veränderung oder einem Neubau stehen (sh. 3.8).

### Testamenterrstellung

Wir übernehmen die Kosten für die Erstellung eines Testamentes oder eines Erbvertrages bis zur Höhe von 500 €. In einem Zeitraum von 5 Jahren kann diese Leistung nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 20.3 Erweiterung des versicherten Personenkreises

Mitversichert sind zusätzlich

- volljährige unverheiratete und nicht in einer Lebensgemeinschaft lebende Kinder, unabhängig von deren Alter,
- Ihre Eltern und die Ihres Lebenspartners.

Voraussetzung der Mitversicherung ist:

- Die Personen sind in Ihrem selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus mit Erstwohnsitz polizeilich gemeldet.
- Die Kinder gehen keiner selbstständigen Tätigkeit nach.
- Die Eltern sind nicht erwerbstätig und gehen keiner selbstständigen Tätigkeit nach.

## 21. Komfortpaket für den Landwirtschafts-Rechtsschutz

Wenn Sie die Komfortdeckung durch besondere Erklärung vereinbart haben, sind folgende zusätzliche Leistungen versichert:

### 21.1 Leistungserweiterungen im Rahmen der versicherten Lebensbereiche

Im Berufs-Rechtsschutz gemäß 2.2 übernehmen wir die erforderlichen Kosten, wenn Ihnen ein schriftliches Aufhebungsangebot für Ihr Arbeitsverhältnis als abhängig Beschäftigter unterbreitet wird, bis zur Höhe von 2.000 € pro Kalenderjahr.

Im Steuer-Rechtsschutz gemäß 2.5 übernehmen wir auch die erforderlichen Kosten für das Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren.

Im Sozial-Rechtsschutz gemäß 2.6 übernehmen wir zusätzlich auch die erforderlichen Kosten im Widerspruchsverfahren.

Im Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß 2.7.2 übernehmen wir auch die erforderlichen Kosten im Widerspruchsverfahren. Dies gilt auch für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich und die Cross-Compliance-Deckung gemäß 17.5.

Abweichend von Ziff. 3.2.3 ARB besteht auch Rechtsschutz für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen in Zusammenhang mit behördlichen Auflagen, Anordnungen oder der Ausweisung als nitratbelastetes Gebiet (Nitrate Vulnerable Zone – NVZ), wenn hierdurch erstmalig eine Beschränkung der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung Ihrer eigenen oder der für Ihren landwirtschaftlichen Betrieb angepachteten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt.

Die Cross-Compliance-Deckung besteht darüber hinaus auch für die Rechtsmittelverfahren. In der Cross-Compliance-Deckung übernehmen wir höchstens 20.000 € je Versicherungsfall.

Im Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß 2.11

übernehmen wir die Kosten einer rechtlichen Interessenvertretung bis zur Höhe von 1.000 €. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsverbindungsangelegenheiten.

## 21.2 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen

### Rechtsschutz in Bausachen

Wir übernehmen für die rechtliche Interessenvertretung Kosten bis zu 1.000 € pro Bauvorhaben in nicht versicherten Baustreitigkeiten (siehe 3.8)

### Kapitalanlagen

Abweichend von Ziffer 3.15 übernehmen wir die Kosten der rechtlichen Interessenvertretung für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen. Der Anlagebetrag darf jedoch 20.000 € nicht übersteigen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der gesamte Anspruch oder nur Teile davon tatsächlich streitig sind. Entscheidend ist der Nominalbetrag der Kapitalanlage.

Kapitalanlagen bei demselben Forderungsgegner oder solche, die durch denselben Anlageberater zustande gekommen sind, werden für die Berechnung der Höchstsumme zusammengerechnet.

### Enteignungs- Flurbereinigungs- und Planfeststellungsverfahren

Abweichend von Ziffer 3.21 übernehmen wir die Kosten der rechtlichen Interessenvertretung für Streitigkeiten in Enteignungs-, Flurbereinigungs- und Planfeststellungsverfahren bis zur Höhe von 20.000 € je Versicherungsfall.

### Steuerliche Bewertung, Erschließungs- und sonstige Anliegerabgaben

Abweichend von Ziffer 3.18 übernehmen wir die Kosten der Rechtsverfolgung wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie zur Abwehr von Anlieger- und Erschließungsabgaben, wenn kein Zusammenhang mit einer baugenehmigungspflichtigen Veränderung oder einem Neubau besteht (siehe 3.8).

Wir übernehmen die Kosten der Interessenvertretung bis zur Höhe von 20.000 € je Versicherungsfall.

### Medizinische Privatgutachten

Wir übernehmen die Kosten eines privaten Gutachtens bis zur Höhe von 2.500 €, sofern aufgrund eines Behandlungsfehlers Ansprüche geltend gemacht werden.

### Testamenterrstellung

Wir übernehmen die Kosten für die Erstellung eines Testamentes oder eines Erbvertrages bis zur Höhe von 500 €. In einem Zeitraum von 5 Jahren kann diese Leistung nur einmal in Anspruch genommen werden.

## 21.3 Erweiterung des versicherten Personenkreises

Mitversichert sind zusätzlich

- volljährige unverheiratete und nicht in einer Lebensgemeinschaft lebende Kinder unabhängig von deren Alter,
- Ihre Eltern und die Ihres Lebenspartners,
- der im Versicherungsschein genannte Hoferbe und dessen Angehörige.

Voraussetzung der Mitversicherung ist:

- Die Personen sind unter Ihrer Hofstelle mit Erstwohnsitz polizeilich gemeldet.
- Die Kinder gehen keiner selbstständigen Tätigkeit nach.
- Die Eltern sind nicht erwerbstätig und gehen keiner selbstständigen Tätigkeit nach.
- Der Hoferbe muss im Umkreis von 20 km wohnhaft und im versicherten Betrieb tätig sein.

## 22. Komfortpaket für Firmen

### 22.1 Leistungserweiterungen in grundsätzlich ausgeschlossenen Lebensbereichen

Folgende grundsätzlich ausgeschlossene Lebensbereiche haben Sie hier versichert:

Vertrags-Rechtsschutz für Hilfsgeschäfte

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Ausstattung oder Einrichtung der Büro-, Praxis-, Betriebs- oder Werkstatträume des Versicherungsnehmers stehen.

Nicht versichert ist die Interessenvertretung aus:

- Darlehens- oder Finanzierungsverträgen aller Art,
- dem Bereich des Handelsvertreterrechtes und des Maklerrechtes,
- aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen,

- der Anschaffung, Veräußerung, Finanzierung oder Belastung von Grundstücken, Gebäuden, Betrieben, Praxen oder Teilen davon.
- schuldrechtlichen Verträgen, die zur eigentlichen Tätigkeit des Betriebes oder der Berufsausübung gehören (z.B.: Zimmerausstattung im Hotelbetrieb, Reparatur von Produktionsmaschinen etc.)

#### Versicherungsvertrags-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen aus Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten selbstständigen Tätigkeit ab dem gerichtlichen Verfahren.

#### Steuer-Rechtsschutz

besteht auch für die im Versicherungsschein genannte selbstständige Tätigkeit ab dem Widerspruchsverfahren.

#### Verwaltungs-Rechtsschutz

besteht auch für die im Versicherungsschein genannte selbstständige Tätigkeit.

## 22.2 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

### Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Leistungen aus diesem Erweiterungspaket beträgt abweichend von der Regelung im Versicherungsschein 50.000 € je Versicherungsfall.

### Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht in diesem Erweiterungspaket nur, wenn der Versicherungsfall in Europa eingetreten ist und auch die Interessenvertretung in Europa erfolgt.

### Kein Verkehrsbereich versichert

Die Interessenwahrnehmung als Eigentümer, Halter, Fahrer, Mieter, Leasingnehmer, Erwerber und Versicherungsnehmer von Motorfahrzeugen aller Art zu Lande, Wasser oder in der Luft oder Anhängern ist ausgeschlossen.

## C. Allgemeine Regeln für das Versicherungsverhältnis

### 23. Beginn und Ende Ihrer Rechtsschutzversicherung

#### 23.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den ersten oder den einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen (siehe 23.7).

Eine vereinbarte Wartezeit gilt in jedem Fall (siehe Ziff. 3.1).

#### 23.2 Dauer und Ende des Vertrages

##### Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird (stillschweigende Verlängerung).

Kündigen können sowohl Sie als auch wir. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit zugehen.

#### 23.3 Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren können Sie den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen. Ihre Kündigung muss uns spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugehen.

Wenn der Versicherungsschutz nicht mehr nötig ist, weil sich die äußeren Umstände geändert haben (z.B.: Sie teilen uns mit, dass Sie kein Auto mehr haben), dann gilt Folgendes (sofern nichts anderes vereinbart ist):

Der Vertrag endet, sobald wir erfahren haben, dass sich die äußeren Umstände geändert haben.

Beiträge stehen uns nur anteilig bis zu diesem Zeitpunkt zu.

Der Versicherungsschutz besteht über Ihren Tod hinaus bis zum Ende der Beitragsperiode. Dies gilt, wenn der Beitrag am Todestag gezahlt war und die Versicherung nicht aus sonstigen Gründen beendet ist.

Wenn der nächste fällige Beitrag bezahlt wird, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird anstelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

### 23.4 Beitragszahlung

Die Beiträge können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich bezahlen. Die Beitragsperiode umfasst dementsprechend

- bei Monatsbeiträgen einen Monat,
- bei Vierteljahresbeiträgen ein Vierteljahr,
- bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und
- bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

### 23.5 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr dauert grundsätzlich zwölf Monate. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre (z.B.: Bei einer Vertragsdauer von 15 Monaten beträgt das erste Versicherungsjahr 3 Monate, das folgende Versicherungsjahr 12 Monate).

### 23.6 Versicherungssteuer

Der Versicherungsbeitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

### 23.7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

#### 23.7.1 Fälligkeit der Zahlung

Wenn Sie den Versicherungsschein von uns erhalten, müssen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen bezahlen.

#### 23.7.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wenn Sie den ersten Beitrag zu einem späteren Zeitpunkt bezahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem späteren Zeitpunkt. Auf diese Folge einer verspäteten Zahlung müssen wir Sie allerdings aufmerksam gemacht haben, und zwar in Textform (z.B.: Brief oder E-Mail) oder durch einen auffällenden Hinweis im Versicherungsschein.

Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben, beginnt der Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### 23.7.3 Rücktritt

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

### 23.8 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

#### 23.8.1 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, geraten Sie in Verzug auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Wir sind dann berechtigt, Ersatz für den Schaden zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

Sie geraten nicht in Verzug, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

#### 23.8.2 Zahlungsaufforderung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlen, können wir eine Zahlungsfrist bestimmen. Das geschieht in Textform (z.B.: Brief oder E-Mail) und auf Ihre Kosten. Diese Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen müssen angegeben sein, die nach 23.9 mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

## 23.9 Folgen des Beitragsverzugs

### 23.9.1 Verlust des Versicherungsschutzes

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, haben Sie ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung keinen Versicherungsschutz. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach 23.8.2 auf den Verlust des Versicherungsschutzes hingewiesen haben.

### 23.9.2 Kündigung des Versicherungsvertrags

Wenn Sie nach Ablauf der Zahlungsfrist immer noch nicht bezahlt haben, können wir den Vertrag kündigen, ohne eine Frist einzuhalten. Allerdings müssen wir Sie bei unserer Zahlungsaufforderung nach 23.8.2 auf die Möglichkeit der fristlosen Kündigung hingewiesen haben.

Wenn wir Ihren Vertrag gekündigt haben und Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag bezahlen, besteht der Vertrag fort. Dann aber haben Sie für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und Ihrer Zahlung eingetreten sind, keinen Versicherungsschutz.

## 23.10 Lastschriftverfahren (SEPA-Mandat)

### Rechtzeitige Zahlung bei SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung)

Wenn wir die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart haben, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- Sie der Einziehung nicht widersprechen.

Wenn der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden kann, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie nach einer Aufforderung in Textform (z. B.: Brief oder E-Mail) unverzüglich zahlen.

### Beendigung des Lastschriftverfahrens

Wenn Sie dafür verantwortlich sind, dass der fällige Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig eine andere Zahlungsweise zu verlangen. Sie müssen allerdings erst dann zahlen, wenn wir Sie hierzu in Textform (z. B.: Brief oder E-Mail) aufgefordert haben.

## 23.11 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

In diesem Fall haben wir nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht. Das gilt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## 24. Beitragsanpassung

Die Beiträge sind Ihre Gegenleistung für unser Leistungsversprechen. Wir benötigen die Beiträge, damit wir unsere Leistungsverpflichtungen in allen versicherten Schadenfällen erfüllen können. Wir prüfen deshalb jährlich, ob der Beitrag wegen einer Veränderung des Schadenbedarfs anzupassen ist.

Die Ermittlung des Veränderungswerts kann dazu führen, dass der Beitrag erhöht oder gesenkt wird oder in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

### 24.1 Ermittlung des Veränderungswerts als Grundlage der Beitragsanpassung

Der ermittelte Veränderungswert ist maßgeblich für die Frage, ob der Beitrag in der bisherigen Höhe bestehen bleibt.

### 24.2 Statistische Ermittlung durch einen unabhängigen Treuhänder

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen Veränderungswert für die Beitragsanpassung. Der Treuhänder legt bei seiner Ermittlung die Daten einer möglichst großen Zahl von Unternehmen, die die Rechtsschutzversicherung anbieten, zugrunde, so dass der von ihm ermittelte Wert den gesamten Markt der Rechtsschutzversicherung bestmöglich widerspiegelt.

Der Ermittlung des Veränderungswerts liegt folgende Fragestellung (Berechnungsmethode) zugrunde:

Um wie viel Prozent hat sich im letzten Kalenderjahr der Bedarf für Zahlungen (das heißt: das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen) gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr (Bezugsjahr) erhöht oder vermindert?

(Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Versicherungsfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Mit anderen Worten: die Schadenhäufigkeit gibt an, für wie viel Prozent der versicherten Verträge ein Schaden gemeldet worden ist. Um den Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres zu berechnen, werden alle in diesem Jahr erledigten Versicherungs-

fälle betrachtet. Die Summe der insgesamt geleisteten Zahlungen für diese Versicherungsfälle wird durch deren Anzahl geteilt.)

Veränderungen, die aus Leistungsverbesserungen (z. B.: Einschluss einer neuen Leistungsart) herrühren, berücksichtigt der Treuhänder nur, wenn die Leistungsverbesserungen in beiden Vergleichsjahren zum Leistungsinhalt gehörten.

Der Treuhänder ermittelt den Veränderungswert getrennt für folgende Vertragsgruppen:

- Verkehrs-, Fahrzeug- und Fahrer-Rechtsschutz,
- Privat- und Berufs-Rechtsschutz, Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen-, Vereins- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz,
- Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz sowie Rechtsschutz für Landwirte,
- Rechtsschutz für Selbstständige oder Firmen mit Privat-, Berufs-, Verkehrs- sowie Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz.

Innerhalb jeder Vertragsgruppe wird der Veränderungswert getrennt für Verträge mit und ohne Selbstbeteiligung ermittelt. Die so ermittelten Veränderungswerte gelten jeweils einheitlich für alle in der Gruppe zusammengefassten Verträge mit bzw. ohne Selbstbeteiligung.

Der Treuhänder rundet nicht durch 2,5 teilbaren Veränderungswert auf die nächst geringere positive durch 2,5 teilbare Zahl ab (Beispielsweise wird 8,4 % auf 7,5 % abgerundet.) bzw. auf die nächst größere negative durch 2,5 teilbare Zahl auf (Beispielsweise wird -8,4 % auf -7,5 % aufgerundet.). Veränderungswerte im Bereich von -5 % bis +5 % werden nicht gerundet.

Auf der Grundlage unserer unternehmenseigenen Zahlen ermitteln wir bis zum 1. Juli eines jeden Jahres den für unser Unternehmen individuellen Veränderungswert. Dabei wenden wir die für die Ermittlung durch den unabhängigen Treuhänder geltenden Regeln (siehe oben) entsprechend an.

### Welches ist der für die Anpassung des Beitrags maßgebliche Veränderungswert?

**Grundsatz:** Für die Beitragsanpassung (Erhöhung oder Senkung) ist grundsätzlich der Veränderungswert maßgeblich, den der unabhängige Treuhänder ermittelt hat (siehe oben)

## 24.3 Unterbleiben einer Beitragsanpassung

Eine Beitragsanpassung unterbleibt, wenn der vom unabhängigen Treuhänder ermittelte Veränderungswert (siehe 24.2) geringer +5 % oder größer -5 % ist. Dieser Veränderungswert wird bei der Ermittlung der Voraussetzungen für die nächste Beitragsanpassung mit berücksichtigt (Dies geschieht, indem das Bezugsjahr solange beibehalten wird, bis die 5%-Grenze erreicht wird. Es wird immer der Bedarf für Zahlungen aus dem jeweiligen Vorjahr mit dem Bedarf für Zahlungen aus dem „festgehaltenen“ Bezugsjahr verglichen.)

Unabhängig von der Höhe des Veränderungswerts unterbleibt eine Beitragsanpassung bei Verträgen, bei denen seit dem Versicherungsbeginn noch nicht 12 Monate abgelaufen sind.

**Ausnahme:** Wir vergleichen unseren unternehmensindividuellen Veränderungswert mit dem vom Treuhänder ermittelten Wert. Unser unternehmensindividueller Wert ist dann für die Beitragsanpassung maßgeblich, wenn dieser Vergleich ergibt, dass unser Wert unter dem vom Treuhänder ermittelten Wert liegt und dies auch in den zwei letzten Kalenderjahren der Fall ist, in denen eine Beitragsanpassung zulässig war.

## 24.4 Wirksamkeitsvoraussetzung der Beitragsanpassung

Die Beitragsanpassung wird zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung folgt. Sie gilt für alle Beiträge, die nach unserer Mitteilung ab einschließlich 1. Oktober fällig werden.

## 24.5 Ihr außerordentliches Kündigungsrecht

Wenn sich der Beitrag erhöht, können Sie den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Sie können frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam wird (siehe 24.4).

Ihre Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Ihnen unsere Mitteilung über die Beitragsanpassung zugegangen ist.

Wenn sich der Beitrag ausschließlich wegen einer Erhöhung der Versicherungsteuer erhöht, steht Ihnen das Recht zur außerordentlichen Kündigung nicht zu.

In der Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr außerordentliches Kündigungsrecht hin.

## 25. Änderung wesentlicher Umstände der Beitragsfestsetzung

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen höheren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab diesen höheren Beitrag verlangen. Denn damit sichern wir eine höhere Gefahr ab (z. B.: Sie haben ein Auto bei uns versichert und schaffen sich jetzt zusätzlich ein weiteres Auto an).

Wenn wir diese höhere Gefahr auch gegen einen höheren Beitrag nicht versichern können, müssen wir die Absicherung gegen diese Gefahr abschließen.

Nachdem wir von der Erhöhung der Gefahr Kenntnis erhalten haben, müssen wir unser Recht auf Beitragsänderung innerhalb eines Monats ausüben.

In folgenden Fällen können Sie den Versicherungsvertrag kündigen:

- Ihr Beitrag erhöht sich um mehr als 10 % oder
- wir lehnen die Absicherung der höheren Gefahr ab.

In diesen Fällen können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen unsere Mitteilung zugegangen ist, ohne eine Frist kündigen. In unserer Mitteilung müssen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Wenn nach Vertragsabschluss ein Umstand eintritt, der einen niedrigeren als den vereinbarten Versicherungsbeitrag rechtfertigt, können wir von da ab nur noch diesen niedrigeren Beitrag verlangen. Sie müssen uns diesen Umstand innerhalb von zwei Monaten anzeigen.

Wenn Sie uns nach Ablauf von zwei Monaten informieren, wird Ihr Versicherungsbetrag erst zu dem Zeitpunkt herabgesetzt, zu dem Sie uns informiert haben.

Wenn wir Sie auffordern, uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen, müssen Sie uns diese innerhalb eines Monats mitteilen.

Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können wir den Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz:

- Sie machen innerhalb der Frist vorsätzlich falsche Angaben.
- Sie unterlassen vorsätzlich erforderliche Angaben.
- Der Versicherungsfall tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem Sie uns über die Gefahrerhöhung hätten informieren müssen.

Ihr Versicherungsschutz entfällt nicht, wenn uns die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben bereits bekannt waren.

Wenn Sie grob fahrlässig die Angaben verschwiegen oder unrichtige Angaben gemacht haben, können wir den Umfang unserer Leistungen kürzen, und zwar in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis.

Sie müssen nachweisen, dass Sie nicht grob fahrlässig gehandelt haben (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße).

**Ausnahme:** In folgenden Fällen haben Sie trotzdem Versicherungsschutz:

- Sie weisen uns nach, dass die Veränderung weder den Eintritt des Versicherungsfalls beeinflusst noch den Umfang unserer Leistung erhöht hat.
- Die Frist für unsere Kündigung ist abgelaufen, und wir haben nicht gekündigt.

Die soeben beschriebenen Regelungen werden nicht angewandt, wenn

- die Veränderung so unerheblich ist, dass diese nicht zu einer Erhöhung der Beiträge führen würde oder
- ersichtlich ist, dass diese Veränderung mitversichert sein soll.

## 26. Kündigung nach Versicherungsfall

Wenn wir Ihren Versicherungsschutz ablehnen, obwohl wir zur Leistung verpflichtet sind, können Sie den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats zugehen, nachdem Sie unsere Ablehnung erhalten haben.

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von 12 Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz, dann können sowohl Sie als auch wir den Vertrag vorzeitig kündigen.

Die Kündigung muss uns beziehungsweise Ihnen innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt haben. Die Kündigung muss in Textform (z. B.: Brief oder E-Mail) erfolgen.

Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung wirksam, sobald sie uns zugeht. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahres.

Unsere Kündigung wird einen Monat, nachdem Sie sie erhalten haben, wirksam.

## 27. Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Wenn Sie einen Anspruch aus Ihrem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet haben, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht (Das heißt: bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigen wir zu Ihren Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen unserer Entscheidung bei Ihnen nicht).

# Satzung

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Die Gesellschaft führt die Firma Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Sie hat ihren Sitz in Neubrandenburg und Hannover. Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

### § 2

Gegenstand des Unternehmens ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Versicherungszweige, jedoch der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung nur in der aktiven Rückversicherung. Neben Versicherungsgeschäften betreibt die Gesellschaft nur Geschäfte, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und endet mit dessen Ablauf. Ausnahmsweise können Versicherungsverträge mit der Bestimmung abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied wird. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 15% der Beitragseinnahmen aus Mitgliedschaften entfallen.

### § 4

Die Gesellschaft erhebt im Voraus zu zahlende Beiträge und bei Bedarf Nachschüsse. Die Mitglieder sind zur Nachschusszahlung erst dann verpflichtet, wenn die verwendbaren Rücklagen gemäß § 19 der Satzung zur Verlustdeckung nicht ausreichen. Ein etwaiger Nachschubbetrag wird jedem Mitglied schriftlich unter Hinweis darauf mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung die Verzugsfolgen des § 38 VVG eintreten.

### § 5

Eine etwaige Beitragsrückerstattung erfolgt auf nachschusspflichtige Versicherungsverträge nach näherer Bestimmung des Vorstandes. Ausgeschiedene Mitglieder nehmen an Beitragsrückerstattungen nicht teil.

### § 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. Januar beim Vorstand eingehen.

## III. Verfassung der Gesellschaft

### A. Vorstand

#### § 7

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen. Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

#### § 8

Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates

1. zur Entnahme aus Rücklagen,
  2. zur Festsetzung eines Nachschusses,
  3. zur Gewährung einer Beitragsrückerstattung,
  4. zur Übernahme von Versicherungsbeständen,
  5. zum Erlass oder zur Änderung einer Versorgungsordnung,
  6. zur Bestellung von Prokuristen,
  7. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen sowie zur Einräumung von Rechten Dritter an Vermögenswerten der Gesellschaft, sofern im Einzelfall der Betrag von einer Million Euro überschritten wird.
- Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

### B. Aufsichtsrat

#### § 9

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Personen, die Mitglieder der Gesellschaft sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung höchstens für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter jeweils für die Amtsdauer, für die die Gewählten zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt sind. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Diesen können, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrates übertragen werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur, soweit ihnen nicht Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer vorgehen.

#### § 10

Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, beruft den Aufsichtsrat schriftlich oder fernmündlich mit Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Diesen soll der Vorstand beiwohnen, sofern nicht in persönlichen Angelegenheiten des Vorstandes verhandelt wird oder der Aufsichtsrat Abweichendes beschließt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind

und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bei Wahlen das Los.

#### § 11

Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter abgegeben.

#### § 12

Der Aufsichtsrat hat neben den gesetzlichen Aufgaben das Recht,

1. eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu erlassen,
2. die Satzung hinsichtlich der Fassung zu ändern,
3. Beschlüsse der Hauptversammlung, durch welche die Satzung geändert wird, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde zu ändern.

#### § 13

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste Vergütung nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung. Aufsichtsratsmitglieder haben hierbei kein Stimmrecht. Soweit die Aufsichtsratsmitglieder auf ihre Vergütungen Umsatzsteuer zu zahlen haben, wird ihnen diese von der Gesellschaft ersetzt.

## C. Hauptversammlung

#### § 14

Die Hauptversammlung besteht aus 60 Mitgliedervertretern (Delegierten). Der Hauptversammlung können nur Mitglieder der Gesellschaft angehören. Die Delegierten werden von der Hauptversammlung auf höchstens fünf Jahre gewählt. Alljährlich scheidet ein Fünftel der im Amt befindlichen Delegierten mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Delegierter vorzeitig aus, so ergänzt sich die Hauptversammlung durch Zuwahl. Für jede Wahl stellt der Aufsichtsrat einen Vorschlag auf; er hat hierbei auf eine dem Versicherungsbestand möglichst entsprechende Verteilung der Vorgeschlagenen auf das Geschäftsgebiet Bedacht zu nehmen. Die Hauptversammlung ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden. Die Delegierten sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Tagegelder und Reisekosten nach näherer Bestimmung der Hauptversammlung.

#### § 15

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten verlangt wird.

#### § 16

Die Hauptversammlung beschließt über

1. die Wahl oder Abberufung der Mitglieder der Hauptversammlung und des Aufsichtsrates sowie deren Vergütung,
2. die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
3. die Verwendung des Bilanzgewinns,
4. die Änderung der Satzung,
5. die sonstigen ordnungsgemäß gestellten Anträge.

#### § 17

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung das älteste Mitglied des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Form der Abstimmung. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Delegierte anwesend sind. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Wird bei Wahlen keine Mehrheit erreicht, so kommen die beiden Personen mit den meisten Stimmen in die engere Wahl. Dort genügt einfache Mehrheit, bei Gleichheit entscheidet das Los. Schreiben gesetzliche Bestimmungen eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen vor, so können solche Beschlüsse nur bei Anwesenheit von 36 Delegierten gefasst werden. Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern einräumt, stehen einer Minderheit von einem Drittel der Delegierten zu.

## IV. Rücklagen, Verlustdeckung

#### § 18

Zur Deckung eines Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage gemäß § 37 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebildet. Sie soll 18% der Jahresbeitrageinnahmen für eigene Rechnung betragen (Sollbetrag). Der Verlustrücklage fließen die vom Vorstand bestimmten Beträge zu. Ist der Sollbetrag nicht erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 50% des Jahresüberschusses zuzuführen. Der nach Zuführung zur Verlustrücklage verbleibende Teil des Jahresüberschusses kann zur Ansammlung anderer Gewinnrücklagen verwendet werden.

#### § 19

Zur Verlustdeckung werden zunächst die anderen Gewinnrücklagen herangezogen. Die Verlustrücklage darf nur danach und nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ein Restbetrag in Höhe eines Drittels ihres Sollbetrages verbleibt. Ein danach noch verbleibender Verlust ist, wenn er nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgetragen werden kann, durch Nachschusserhebung auszugleichen.



Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Mecklenburgische Versicherungsgruppe und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Zur Mecklenburgischen Versicherungsgruppe fassen wir die folgenden Unternehmen zusammen:

- Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.
- Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG
- Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG
- Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH
- Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH

## Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft a. G.  
Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover  
Telefon (0511) 53 51-99 56  
Fax (0511) 53 51-44 44  
service@mecklenburgische.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Telefonnummer (0511) 53 51-99 55, per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutz@mecklenburgische.de

## Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

## Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit einer der Gesellschaften der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für andere Produkte der Unternehmen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu vor informieren.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden.

### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der Übersicht im Anhang sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <https://www.mecklenburgische.de/datenschutz> entnehmen.

### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden). Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit der Wüstenrot Bausparkasse AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

### Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

### Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

### Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

### Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover

### Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (nicht in der Lebens- und der Krankenversicherung)

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte den beiliegenden Hinweisen zum HIS.

### Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

# Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO

11/18

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten:  
[www.informa-his.de](http://www.informa-his.de)

## Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

## Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrages oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

## Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

## Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

## Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

## Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

## Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

## Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.**

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: [www.informa-HIS.de/selbstauskunft/](http://www.informa-HIS.de/selbstauskunft/) bei der informa HIS GmbH beantragen.

## Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH  
Kreuzberger Ring 68  
65205 Wiesbaden  
Telefon: 0611/ 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, z. H. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: [his-datenschutz@informa.de](mailto:his-datenschutz@informa.de)

# Dienstleisterliste für die Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

10/19

## Konzerngesellschaften mit einer gemeinsamen Verarbeitung von Daten innerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Wir führen und verarbeiten Ihre Stammdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, IBAN, BIC, bestehende Verträge) in gemeinsamen Datensammlungen. Diese sind von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten stehen nur der Mecklenburgischen Versicherungs-Gesellschaft a. G. zur Verfügung.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Gesellschaften an:  
 Mecklenburgische Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit,  
 Mecklenburgische Lebensversicherungs-AG,  
 Mecklenburgische Krankenversicherungs-AG,  
 Mecklenburgische Rechtsschutz-Service-GmbH,  
 Mecklenburgische Vermittlungs-GmbH.

## Unternehmen oder Personen, die Datenverarbeitung in Funktionsübertragung oder im Auftrag erbringen

### a) in Einzelnennung

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Roland Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	ja
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
VST Gesellschaft für Versicherungsstatistik mbH	Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
GDV Dienstleistungs-GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen Datenübermittlung an öffentliche Stellen, Führen von Gesamtstatistiken	ja
Firma juratech	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein
ACTINEO GmbH	Anforderungen und Aufbereitung von medizinischen Berichten und Unterlagen	ja
ALLYSCA Assistance GmbH	Telefonischer Kundendienst und Organisation von vertraglichen Serviceleistungen	nein

### b) Kategorien

Auftragnehmer	Hauptgegenstand des Auftrages	Gesundheitsdaten
Schadensserviceunternehmen	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Gutachter / Sachverständige (auch medizinische)	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Schadenregulierer/-ermittler	Organisation und Durchführung von Dienstleistungen bei der Schaden- und Leistungsabrechnung	ja
Rückversicherer	Risikoprüfung und -beurteilung	nein
Forderungsmanagement	Realisierung von Forderungen	nein
Rechtsanwälte	juristische Beratung und Vertretung	ja
Adressenrecherche	Adressprüfung	nein
Aktenvernichter	Papier- und Datenträgerentsorgung	ja
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung	nein
Rehabilitationsdienste	Reha-Assistance-Leistungen	ja
Anbieter medizinischer Produkte	Heil- und Hilfsmittelversorgung	ja
Werkstätten/Autohäuser (inkl. Partnerwerkstätten)	Reparaturen, Erstellung von Kostenvoranschlägen	nein
Mietwagenunternehmen	Stellung von Ersatzfahrzeugen	nein
Belegprüfungsunternehmen	Prüfung von eingereichten Belegen (z. B. Rechnungen oder Kostenvoranschlägen)	nein
Ausländische Regulierungsbüros	Regulierung/ Abwicklung von Kfz-Haftpflichtschäden im Ausland	ja
Handwerker/Serviceunternehmen	Reparaturen und Sanierungen	nein
IT-Dienstleister	EDV-Dienstleistungen	nein
Selbstständige Vermittler (Agenturen der Mecklenburgischen Versicherungsgruppe)	Unterstützung der Schaden- und Leistungsbearbeitung	ja



**Mecklenburgische**

VERSICHERUNGS-GESELLSCHAFT AUF GEGENSEITIGKEIT

*Ihr Vertrauen – unsere Verpflichtung*

---

Direktion: Platz der Mecklenburgischen 1 · 30625 Hannover · Telefon 0511 5351-0 · Postanschrift: 30619 Hannover  
[www.mecklenburgische.de](http://www.mecklenburgische.de) · [MERS@mecklenburgische.de](mailto:MERS@mecklenburgische.de)